

# JAHRESBERICHT 2023



# INHALTSVERZEICHNIS

3	Vorwort
4	Leitbild des steuerberatenden Berufs
5	Highlights 2023
11	Im Fokus: die Steuerberaterplattform
13	Fachwissenschaftliche Arbeit
37	Europa
47	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
61	Seminare
65	Die Bundessteuerberaterkammer
74	Impressum



# Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

2023 war unser Berufsstand durch die vielen Zusatzaufgaben wie die Grundsteuerreform und die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen stark ausgelastet. Einige Kolleginnen und Kollegen sind auch heute noch mit den Nachwehen der Corona-Pandemie belastet – den letzten Schlussabrechnungen der Wirtschaftshilfen. Bald ist es geschafft. Die Zielgerade ist in Sicht.



Prof. Dr. Hartmut Schwab

Zwar hielt uns die Politik mit einigen Zusatzaufgaben auf Trab, aber die BStBK konnte Fristverlängerungen durchsetzen und die Digitalisierung in den Steuerberaterkanzleien mit neuen Meilensteinen vorantreiben. Das vergangene Jahr also nur auf kräftezehrende Herausforderungen zu beschränken, ergäbe ein unvollständiges Bild. Denn in 2023 steckte auch Tatkraft und Modernisierung.

Die BStBK startete Anfang 2023 ihr zentrales Zukunftsprojekt – die Steuerberaterplattform. Diese ist zunächst mit der ersten Ausbaustufe, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt), an den Start gegangen. Danach folgte im September 2023 der zweite Use-Case: das OZG-Antragsportal der regionalen Steuerberaterkammern. Ein wichtiger Schritt zur weiteren Digitalisierung unseres Berufsstands und zum Einstieg in digitale Cloud-Lösungen. Das stellt unseren Berufsstand zukunftsfest auf.

Darüber hinaus ist es der BStBK gelungen, zusätzliche belastende Pflichten und Regelungen für unseren Berufsstand auf nationaler und internationaler Ebene abzuwenden. So ist die geplante Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen im Wachstumschancengesetz nicht mehr vorgesehen. Die Politik hat auf unser Drängen im letzten Jahr reagiert und sich Anfang 2024 schließlich gegen dieses Bürokratiemonster ohne Mehrwert entschieden. Zudem versuchte die EU-Kommission mit ihrer SAFE-Initiative den steuerberatenden Beruf unter den Generalverdacht zu stellen, Vermittler von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung zu sein, und wollte uns mit zusätzlichen Regeln belasten. Dagegen wehrte sich die BStBK mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln – mit Erfolg. Das Vorhaben wurde im Laufe des Jahres nicht weiterverfolgt.

Auch im Berufsrecht setzte sich die BStBK für die Belange des Berufsstands ein und schützte die tragenden Säulen der Steuerberatung. So konnten wir bspw. beim Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz die geplanten Durchgriffsrechte für die neue Geldwäschebehörde auf unsere berufliche Selbstverwaltung abwenden.

Im Jahr 2024 krempeln wir wieder die Ärmel hoch und unterstützen den Berufsstand auf dem Weg in die Zukunft. Wir starten eine gemeinsame Fachkräfteinitiative von BStBK, DStV und der DATEV, um das Image unseres modernen und vielfältigen Berufs bei jungen Menschen zu verbessern. Zudem binden wir die Steuerberaterplattform u. a. an das Unternehmensregister an und treiben eine grundlegende Reform der Steuerberaterprüfung voran.

Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

## LEITBILD DES STEUERBERATENDEN BERUFS\*

Als Steuerberater und Steuerberaterinnen sind wir Angehörige eines Freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.

Wir begleiten unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, ihre Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie ihren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Unser Leistungsangebot umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.

Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation, verbunden mit konsequenter Fortbildung, durch effiziente Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch zukünftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.

\*2006 verabschiedet



# HIGHLIGHTS 2023

## NEUWAHL DES PRÄSIDIUMS

Am 26. September 2023 wählten die Delegierten der 108. Bundeskammerversammlung in Saarbrücken Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB/FB f. IStR, zum Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer. Er wurde mit hundert Prozent der Stimmen in seinem Amt bestätigt.

Prof. Schwab ist seit 1989 als Steuerberater tätig und seit 2006 Präsident der Steuerberaterkammer München. Von 2007 bis 2019 war er zudem BStBK-Vizepräsident. Kurz nach der Wahl skizzierte Prof. Schwab, der seit 2019 an der Spitze der BStBK steht, bereits einige politische Ziele seiner neuen Amtszeit. So stellte er heraus, dass der steuerberatende Beruf sich um Fachkräfte bemühen und noch digitaler werden müsse. Ein zentraler Meilenstein dabei sei die Steuerberaterplattform mit ihren Use-Cases. Das beschleunige laut Schwab die Digitalisierung in der Steuerberatung und ermögliche den Einstieg in digitale Cloud-Lösungen. Als Spitzenorganisation des Berufsstands sei es zudem Aufgabe der BStBK, den Beruf attraktiv zu halten und mehr junge Menschen dafür zu begeistern. Hier stellte der BStBK-Präsident in Aussicht, dass die bestehenden Maßnahmen massiv ausgebaut werden, um dem Fachkräftemangel noch wirksamer entgegenzutreten. Neben den nationalen Anstrengungen arbeite die BStBK auf europäischer Ebene daran, Angriffe auf das Berufsrecht abzuwehren. Schließlich seien die von Misstrauen beherrschten Vorhaben der EU-Kommission oft der Ursprung für die Herausforderungen auf nationaler Ebene.

Als weitere Mitglieder des Präsidiums wählten die Delegierten die Vizepräsidenten Volker Kaiser, StB, Westfalen-Lippe, Dirk Rose, StB/WP/RA/FA f. StR, Sachsen, und Alexander Schüffner, StB, Berlin. Dem Präsidium gehören außerdem Karl-Heinz Bonjean, StB, Köln, Boris Kurczinski, StB, Schleswig-Holstein, Dr. Dieter Mehnert, StB/WP/FB f. IStR, Nürnberg, Prof. Dr. Uwe Schramm, StB, Stuttgart, und Dr. Holger Stein, StB, Mecklenburg-Vorpommern, an. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.



V. l. n. r.: Volker Kaiser, Dr. Holger Stein, Karl-Heinz Bonjean, Prof. Dr. Uwe Schramm, Boris Kurczinski, Prof. Dr. Hartmut Schwab, Alexander Schüffner, Dirk Rose und Dr. Dieter Mehnert

## 61. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS

Am 8. und 9. Mai 2023 fand das große Jahrestreffen unseres Berufsstands im Congress Center Hamburg statt – der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS. Über 1.400 Teilnehmer\*innen aus Wirtschaft, Politik, Berufsstand und Presse folgten der Einladung der BStBK.

Thematisch stand der Kongress ganz im Zeichen zahlreicher wirtschaftlicher Herausforderungen, wie die wachsende Bürokratie, eine viel zu zeitintensive Betriebsprüfung und immer neue Berichtspflichten. Der Wirtschaftsstandort Deutschland steht enorm unter Druck. Das alles betrifft auch Steuerberater\*innen und ihre Mandantschaft.

In seiner Eröffnungsrede forderte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die Politik auf, mit einem steuerpolitischen Gesamtkonzept gegenzusteuern. Sie solle endlich die drei wichtigsten Baustellen im Steuerrecht angehen: eine Unternehmensteuerreform, den Bürokratieabbau und die Digitalisierung. Die Politik müsse zudem dringend dazu übergehen, bestehende Maßnahmen zunächst zu evaluieren, anstatt den Berufsstand und Unternehmen mit immer neuen Pflichten zu belasten. Dies gelte auf nationaler und internationaler Ebene. Besonders kritisierte Prof. Schwab den Vorschlag der EU-Kommission „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“, kurz SAFE. Mit diesem Vorschlag schieße die Kommission weit über das Ziel hinaus. Der geplante Maßnahmenkatalog schaffe nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern sei darüber hinaus auch rufschädigend für den deutschen Berufsstand und völlig unnötig.

Prof. Schwab betonte, dass die bereits existierenden grenzüberschreitenden Meldepflichten schon keinerlei Erkenntnisgewinn gebracht hätten. Unverständlich sei deswegen, warum die Bundesregierung im geplanten Steuerfairnessgesetz auch eine Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen vorsehe. Er forderte den Gesetzgeber auf, von der Einführung der nationalen Anzeigepflichten dringend abzusehen. Dafür setze sich die BStBK weiterhin ein.

Weiter richteten Dr. Andreas Dressel, Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, und Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs, ihre Grußworte an die Teilnehmer\*innen.

In seiner Keynote „Zukunft made in Germany“ veranschaulichte Christoph Keese, CEO von hy, der Axel Springer Consulting Group, wie künstliche Intelligenz die Steuerberatung verändert. In der anschließenden Podiumsdiskussion mit ihm und Stefan Groß von der Steuerberaterkammer München wurde klar: Wenn der Berufsstand die Digitalisierung weiter annimmt und künstliche Intelligenz in die Kanzleiprozesse einbindet, können wertvolle Potenziale in der Steuerberatung gehoben werden.

Als Highlight des ersten Kongresstages gab Bundesfinanzminister Christian Lindner in seiner Rede am Nachmittag Einblicke in die steuerpolitische Arbeit der Bundesregierung. Er kündigte an, sich weiter für Steuervereinfachung einzusetzen. Darüber hinaus forderte er die EU-Kommission dazu auf, die Bedeutung des steuerberatenden Berufs anzuerkennen und nicht mit immer mehr Meldepflichten zu belasten.

Am ersten und zweiten Kongresstag erwartete die Teilnehmer\*innen zudem ein vielfältiges Vortragsangebot. Dabei standen u. a. aktuelle Themen wie „Die neue Steuerberaterplattform – wie geht es weiter?“, „Generationen & Werte im Wandel – wie tickt die Generation Z und wie kann ich mit ihr zusammenarbeiten?“ oder „Update Ertragsteuern“ im Fokus. Ebenfalls befasste sich der „Treffpunkt junge Steuerberater“ mit dem zentralen Thema „Berufsperspektiven für junge Steuerberater“.



BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab eröffnet den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2023



Bundesfinanzminister Christian Lindner



Finanzsenator Dr. Andreas Dressel



BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling



Prof. Schwab und Christian Lindner im Zwiegespräch



Über 1.400 Gäste nahmen am Kongress teil



# IM FOKUS: DIE STEUERBERATER- PLATTFORM

# DIE STEUERBERATERPLATTFORM UND DAS beSt

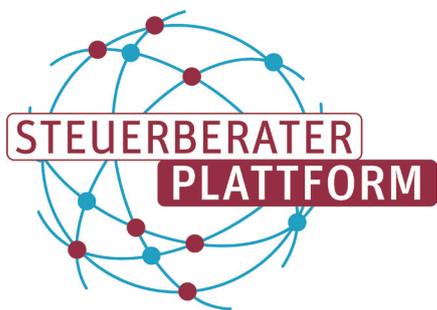
Das Jahr 2023 startete mit einem enormen Digitalisierungsschub für den Berufsstand und die Bundessteuerberaterkammer. Pünktlich zum Jahreswechsel fiel der Startschuss für die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt. Der Start verlief erfolgreich: Über das Jahr hat sich die Mehrheit des Berufsstands auf der Steuerberaterplattform registriert sowie das beSt aktiviert und ist somit der berufsrechtlichen Pflicht, die im Steuerberatungsgesetz geregelt ist, entsprechend nachgekommen.

Die BStBK stellt alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten auf ihrer Website zur Steuerberaterplattform und zum beSt zur Verfügung. Berufsträger\*innen erreichen hier auch den Selfservice des beSt und werden über den technischen Verfügbarkeitsstatus der Steuerberaterplattform informiert. Außerdem steht ein Termin-Service für Hilfestellungen zur Erstregistrierung zur Verfügung. Alle genannten Informationen und Services sind unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> verfügbar.

Seit Juli 2023 gibt es darüber hinaus auch die Möglichkeit, das beSt für eine weitere Beratungsstelle zu beantragen.

Im September startete als zweiter Anwendungsfall das OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern erfolgreich. Erstmals wurden damit die Verwaltungsdienstleistungen der Steuerberaterkammern in einem einheitlichen Antragsportal gebündelt. Sie setzten damit den Leistungskatalog nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vollständig um und bieten ihren Mitgliedern einen zentralen digitalen Einstiegspunkt für die Kommunikation an. Anträge, Befugnisse und Zulassungen können direkt über das OZG-Antragsportal abgewickelt werden, ein deutlicher Zuwachs an Effizienz und schnellere Prozesse für alle Beteiligten.

Steuerberater\*innen, die schon auf der Steuerberaterplattform registriert sind, können damit ganz im Sinne des Single-Sign-On-Prinzips nun neben dem beSt auch das OZG-Antragsportal mit ihrer digitalen Steuerberateridentität nutzen: ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung des Berufsstands. Das OZG-Antragsportal ist hier abrufbar: <https://stbk-antragsportal.de/>





**FACH-  
WISSENSCHAFTLICHE  
ARBEIT**

# RECHT UND BERUFSRECHT

## [ 1 ] – Änderung des Vergütungsrechts der Steuerberater\*innen

Die 108. Bundeskammerversammlung hat im September 2023 verschiedene Vorschläge zu Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) diskutiert und beschlossen.

Aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen und der hohen Inflationsrate sprachen sich die Delegierten insbesondere für eine zeitnahe lineare Gebührenerhöhung aus. Dabei sollen zunächst die Tabellen A bis D zur StBVV um mindestens 10 Prozent angehoben werden. Zudem soll konsequenterweise eine vergleichbare Erhöhung der gegenstandswertunabhängigen Gebühren erfolgen.

Weiterhin setzten sich die Delegierten dafür ein, dass zukünftig eine regelmäßige automatische Anpassung der Tabellen sowie der gegenstandswertunabhängigen Gebühren erfolgen sollte. Angelehnt an die Forderungen der Anwaltschaft soll sich die Erhöhung dabei an den Entwicklungen des Nominallohnindex orientieren.

Neben der Gebührenerhöhung wurde auch ein von der BStBK ausgearbeiteter Vorschlag zur Einführung des Erfolgshonorars verabschiedet. Angelehnt an die bestehenden Regelungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sollen hierzu der bestehende § 9a StBerG angepasst und ein neuer § 4a StBVV eingeführt werden.

Letztlich beschloss die 108. Bundeskammerversammlung verschiedene weitere materiell-rechtliche Änderungsvorschläge zur StBVV, darunter bspw. die Streichung des Schriftformerfordernisses bei der Gebührenrechnung in § 9 Abs. 1 StBVV.

Die BStBK übermittelte sämtliche Vorschläge mit Schreiben vom 13. November 2023 an das BMF.

## [ 2 ] – Gesetzentwurf zur Neuregelung der Befugnis zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

Die Bundesregierung beschloss am 26. Juli 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Befugnis zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen. Ziel des Gesetzentwurfs ist insbesondere, das noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Steuerberatung zu beenden.

Nach Auffassung der BStBK stellte der Gesetzentwurf insgesamt einen gelungenen und konsistenten Regelungsvorschlag dar. Er trägt einerseits der Forderung der EU-Kommission Rechnung, die Anzahl der Ausnahmetatbestände in dem bisherigen § 4 StBerG zu reduzieren und die bestehenden Regelungen klarer und stringenter zu formulieren. Andererseits bildet er den bisherigen Befugnisrahmen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen inhaltlich weitgehend ab, wobei einzelne Tatbestände in sachgerechter Weise zu einer Regelung zusammengefasst werden.

Die BStBK kritisierte in ihrer Stellungnahme, dass die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung eines Befugnisträgers oder Volljuristen zugelassen werden soll. Eine solche Ausweitung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht auf die Tätigkeit einer sogenannten Tax Law Clinic beschränkt sein soll, ist gerade mit Blick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Regelung des § 4 StBerG kontraproduktiv, da diese insbesondere die Vielzahl der Ausnahmetatbestände in § 4 StBerG beanstandet hat.

### [ 3 ] – Hinweisgeberschutzgesetz

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz will die Bundesregierung Hinweisgeber\*innen in Deutschland den Rücken stärken. Sogenannte „Whistleblower“ sollen damit vor Benachteiligungen geschützt werden. Nachdem der Bundesrat das bereits vom Bundestag beschlossene Gesetz abgelehnt hatte, wurde ein Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser erzielte im Mai 2023 eine Einigung.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens setzte sich die BStBK im Jahr 2023 in ihren Stellungnahmen für die Belange des Berufsstands ein. Sie unterstützte grundsätzlich das Ziel, den Schutz von Personen, die auf Missstände bei ihren Arbeitgeber\*innen oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften hinweisen, zu verbessern. Allerdings dürfe es laut BStBK zwischen Steuerberater\*innen und Rechtsanwält\*innen beim Berufsgeheimnisschutz und damit auch im Bereich des Hinweisgeberschutzes keine Zweiklassengesellschaft geben. Denn laut Gesetz sollte der Rechtsanwaltsberuf von den Meldepflichten ausgenommen werden, der Steuerberaterberuf aber nicht. Die BStBK forderte, dass für beide Berufsgruppen die gleichen Regeln gelten, da der steuerberatende Beruf in Deutschland berufsrechtlich mit den Rechtsanwält\*innen wesensgleich sei. Ihre Appelle an den Gesetzgeber, sich dafür einzusetzen, dass auch für den steuerberatenden Beruf der Berufsgeheimnisschutz gewahrt bleibt und dieser aus dem Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes ausgenommen wird, blieben leider ungehört.

Das Gesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten.

### [ 4 ] – Pilotprojekt zur elektronischen Steuerberaterprüfung

Im Herbst 2023 führte die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein in enger Zusammenarbeit mit der BStBK ein Pilotprojekt anlässlich der Steuerberaterprüfung 2023 durch. Prüfungsteilnehmer\*innen hatten erstmals die Möglichkeit, die Klausur elektronisch zu bearbeiten. Ziel war es, eine Handlungsempfehlung für alle Steuerberaterkammern zur elektronischen Steuerberaterprüfung zu erstellen.

Für die elektronische Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit hatten sich 12 Teilnehmer\*innen angemeldet. Damit entschieden sich 12 Prozent der insgesamt 99 Personen für die digitale Variante. Während der Prüfung wurde den Teilnehmer\*innen ein Laptop mit einem entsprechenden Schreib- und Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung gestellt. Weitere Programme waren auf diesem Laptop nicht vorhanden. Das Prüfungsprogramm speicherte dabei automatisch in Intervallen von wenigen Sekunden den Bearbeitungsstand. Im Falle einer technischen Störung hätten die Prüfungsteilnehmer\*innen so den letzten Bearbeitungsstand auf einem Ersatz-Laptop aufrufen können.

Die elektronisch angefertigten Klausuren wurden anschließend digital an die Korrektoren übermittelt und von diesen ebenfalls elektronisch korrigiert.

### [ 5 ] – Steuerfachangestelltenausbildung: Neuordnung und Umsetzungshilfe

Am 1. August 2023 trat die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum\*zur Steuerfachangestellten in Kraft. Seither ist der Weg frei für eine zeitgemäße Ausbildung im steuerberatenden Beruf. Die Neuordnung bedeutet vor allem, dass inhaltliche kommunikative Fähigkeiten und digitale Verfahrensabläufe bei der Ausbildung stärker im Fokus stehen.

Im Vorhinein arbeitete die BStBK gemeinsam mit den Steuerberaterkammern intensiv an der Novellierung der Ausbildungsordnung und passte diese insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung an. Dies erfolgte im Konsens mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) und mit den Vertreter\*innen der Gewerkschaftsseite der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) bezüglich der wesentlichen Eckpunkte der Ausbildung.

Ende März 2023 erschien anlässlich der Neuordnung die passende Umsetzungshilfe „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB), an der die BStBK maßgeblich mitgewirkt hat. Die Umsetzungshilfe erläutert die modernisierte Ausbildungsordnung, gibt viele Praxisbeispiele zu den aktualisierten Inhalten des Ausbildungsrahmenplans und informiert über den Ablauf der Prüfungen. Für den schulischen Teil der Ausbildung liefert die Publikation beispielhafte Lernsituationen und gibt nützliche Hinweise zu den Lernfeldern des Rahmenlehrplans. Die Beratung und Betreuung der Mandantschaft hat darüber hinaus an Bedeutung gewonnen und erfordert erweiterte Kommunikations- und Präsentationskompetenzen von Steuerfachangestellten.

#### **[ 6 ] – BStBK-Umfrage zur Selbstständigkeit von Steuerberater\*innen**

Die BStBK führte von März bis September 2023 eine Umfrage zur beruflichen Zukunftsplanung unter angehenden und jungen Steuerberater\*innen durch. Der Anteil der selbstständigen Steuerberater\*innen geht seit einigen Jahren stetig zurück. Ziel war es daher, das Warum zu erfahren und zu ermitteln, was nötig ist, um mehr Kolleg\*innen für die Selbstständigkeit zu begeistern.

Mehr als 1.000 Personen nahmen an der bundesweiten Online-Befragung teil. Die Ergebnisse lieferten interessante Einblicke: Die Mehrheit der Befragten bekannte sich offen für eine Selbstständigkeit. Etwas über 60 Prozent könnten es sich vorstellen, sich in einer Einzelkanzlei, einer Partnerschaft bzw. in einer Berufsausübungsgesellschaft hauptberuflich selbstständig zu machen. Das Interesse an einer selbstständigen Berufsausübung hat dabei unterschiedliche Beweggründe. Die meisten Befragten wollen der Mandantschaft helfen und diese beraten (68 Prozent), viele wollen die Arbeitszeit selbst einteilen und der eigene Chef sein (67 Prozent). Die Frage, was gegen eine selbstständige Berufsausübung spreche, beantworteten die Befragten relativ eindeutig mit der Präferenz der Arbeit im Team (67 Prozent) und der Wichtigkeit von Work-Life-Balance (66 Prozent).

Die vorläufigen Ergebnisse zeigen einerseits auf, dass die Gründe für den Rückgang der Selbstständigkeit vielschichtig sind. Andererseits besteht ein großes Interesse an der Selbstständigkeit, an welches angeknüpft werden kann.

#### **[ 7 ] – Engagement der BStBK im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten**

Die BStBK hat seit Jahren in ihrer täglichen Arbeit immer auch die Neuerungen im Bereich der sogenannten vereinbarten Tätigkeiten im Blick.

#### **Insolvenzrecht**

So begleitet die BStBK die Diskussionen um die verschiedenen Vorschläge zur Schaffung eines eigenen Berufsrechts für Insolvenzverwalter\*innen schon seit geraumer Zeit. Die BStBK unterstützte auch 2023 im engen Schulterschluss mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) den von der Bundesrechtsan-

waltskammer (BRAK) im Oktober 2023 vorgelegten Vorschlag, die Insolvenzverwalter\*innen weiter unter dem Dach der Rechtsanwaltskammern zu fassen. Eine zentrale Stelle soll unter Beteiligung der BStBK und WPK für die nötige Rechtseinheitlichkeit sorgen, die Rechtsanwaltskammern beraten und Empfehlungen geben. Wie sich das Bundesministerium der Justiz positioniert, ist 2023 offengeblieben. Die BStBK engagiert sich hier weiter.

### **Krisenfrüherkennungs- und Sanierungsmandat**

Im September 2023 veröffentlichte die BStBK die „Orientierungshilfe Krisenfrüherkennungs- und Sanierungsmandat – Die Rolle des Steuerberaters als Lotse (Berater und Begleiter) bei Unternehmenskrisen“ als Beihefter in der DStR. Denn Steuerberater\*innen stehen Unternehmen nicht nur bei steuerlichen, sondern auch bei betriebswirtschaftlichen Fragen zur Krisenfrüherkennung und Sanierung mit Rat und Tat zur Seite.

Der Bedarf einer kompetenten Beratung durch Berufsangehörige ist anhaltend groß. Mit der Orientierungshilfe geben ausgewiesene Praktiker\*innen des BStBK-Arbeitskreises „Steuerberater als Berater in der Krise“ einen Überblick zu geeigneten Maßnahmen für die Krisenfrüherkennung, Sanierung und Stabilisierung nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) und zu einem förmlichen Insolvenzverfahren. Die Orientierungshilfe steht auch auf der Website der BStBK zur Verfügung.

### **Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz**

Die BStBK tauschte sich im Jahr 2023 in einer Reihe von Gesprächen zu verschiedenen Fragen rund um die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz aus. Gemeinsam mit der WPK machte sie gegenüber Vertreter\*innen des Bundes-

ministeriums für Umwelt deutlich, dass die von der Zentralen Stelle Verpackungsregister veröffentlichten Prüfleitlinien nicht mit den berufsrechtlichen Regelungen für Steuerberater\*innen einhergehen. Gespräche wurden aber auch mit dem Umweltbundesamt und der Zentralen Stelle Verpackungsregister geführt, um die Qualität der Prüfberichte von Steuerberater\*innen und Wirtschaftsprüfer\*innen zu verbessern.

Die BStBK erörterte auch mit dem Umweltbundesamt die im Einwegkunststofffondsgesetz vorgesehene neue Prüftätigkeit für Steuerberater\*innen. Auch hier führten BStBK und WPK entsprechende Gespräche, um die ab 2025 verpflichtenden Prüfungen vorzubereiten.

### **[ 8 ] – Neue Bundesbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche**

Die Bundesregierung brachte 2023 ein Reformpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche auf den Weg. Zentraler Baustein ist dabei eine neue Bundesoberbehörde. Mit ihr will die Politik die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor verbessern, Finanzkriminalität wirksamer verhindern und die bisher zersplitterten Kompetenzen in Deutschland bündeln. Das sogenannte Bundesamt für die Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) soll 2025 starten. In das BBF soll auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, auch Financial Intelligence Unit, kurz FIU genannt, integriert werden.

Eine Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern – wie zuerst befürchtet – soll das BBF nicht übernehmen. Um den Berufsstand für die aktuellen Entwicklungen zu sensibilisieren, veranstaltete die BStBK gemeinsam mit der FIU im März 2023 einen Workshop für die Steuerberaterkammern. Hierbei wurde auch ein seitens der FIU herausgegebenes und eigens auf den Berufsstand zugeschnittenes Typologiepapier

vorgestellt. Dieses Papier soll dem Berufsstand die Umsetzung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Verpflichtungen erleichtern.

Dass die Bundesregierung und der EU-Rat das Thema Geldwäsche nun mit höchster Priorität angehen, begrüßte die BStBK. Dabei setze aber vor allem der EU-Rat die falschen Hebel in Bewegung. Eine schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität darf die Selbstverwaltung der Steuerberater\*innen nicht gefährden.

### [ 9 ] – Geldwäscheprävention und Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Seit dem 1. Januar 2024 müssen sich alle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten beim von der FIU betriebenen elektronischen Meldeportal goAML registrieren. So sind auch Steuerberater\*innen verpflichtet, geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle grundsätzlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung. Da ein Nichteinreichen notwendiger Verdachtsmeldungen bußgeldbewehrt ist, empfahl die BStBK dem Berufsstand schon frühzeitig, sich rechtzeitig als Verpflichtete zu registrieren.

Das BMF plante im Gesetzentwurf für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren, und das ohne eine Übergangsfrist. Dazu nahm die BStBK im September 2023 Stellung und begrüßte zwar das übergeordnete Ziel des Gesetzes, der Finanzkriminalität effektiver entgegenzutreten, forderte aber eine sanktionsfreie Übergangsfrist für die Registrierungspflicht von einem Jahr. Dieser Forderung wurde entsprochen. Der aktuelle Regierungsentwurf sieht eine Bußgeldbewehrung erst ab dem 1. Januar 2025 vor.

Weiterhin sah der Entwurf eine neue Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) vor, die insbesondere Geldwäscheaufsichtsbehörden harmonisieren und unterstützen soll. Hier forderte die BStBK ausdrücklich, im Gesetzestext bei den geregelten Aufgaben und Befugnissen unmissverständlich klarzustellen, dass die Aufsichtstätigkeit ausschließlich bei den Aufsichtsbehörden liegt und jegliche Unterstützung seitens der neuen Zentralstelle nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde, insbesondere der Steuerberaterkammer, erfolgt. Auch hier war die BStBK mit ihren Forderungen erfolgreich. So bleibt auch zukünftig die Selbstverwaltung des Berufsstands gewahrt und es soll keine Fachaufsicht durch das BBF bzw. die ZfG über die Steuerberaterkammern geben. Die ZfG soll lediglich auf Anforderung der Kammern, z. B. bei komplexen Prüfungsverfahren, unterstützend tätig werden.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz läuft noch.

Durch die Registrierung beim goAML-Portal ist insbesondere auch der Zugriff auf die von der FIU herausgegebenen Typologiepapiere, andere Arbeitshilfen und Informationen möglich, die im geschützten Bereich zur Verfügung stehen. Diese können hilfreich sein, um in der täglichen Arbeit mögliche geldwäscherechtlich relevante Sachverhalte leichter zu erkennen.

Um die Interessen des Berufsstands zukünftig noch besser bei staatlichen Vorhaben zur Geldwäschebekämpfung zu platzieren, ist die BStBK seit Juni 2023 Mitglied in der Anti Financial Crime Alliance (AFCA). Die AFCA ist eine Public-Private-Partnership, in der Vertreter\*innen der staatlichen Behörden (z. B. BaFin, BKA, BzFSt), des Finanzsektors und des Nichtfinanzsektors sich austauschen und zusammen Arbeitshilfen wie Whitepaper und Praxishilfen

erarbeiten. Zudem hat die Arbeit der AFCA auch Einfluss auf die Nationalen Risikoanalysen, zukünftige FATF-Prüfungen und entsprechende Gesetzgebungsverfahren.

### [ 10 ] – Gesetz zur Stärkung der risikoorientierten Arbeitsweise der FIU

Die BStBK nahm im Juli 2023 gegenüber dem BMF zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikoorientierten Arbeitsweise der FIU Stellung.

Ziel des Entwurfes war es insbesondere, bei der FIU eine risikobasierte Prüfung und Analyse der Geldwäscheverdachtsmeldungen zu etablieren. Die BStBK hält eine stärkere Risikoorientierung zwar grundsätzlich für geeignet, um die abgegebenen Verdachtsmeldungen effizienter zu filtern und auszuwählen. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass die Prüfungsqualität nachlasse. Daher wies sie in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die steigende Zahl an Verdachtsmeldungen wirksamer mit automatisierten und effektiven Prüfprozessen bewältigt werden kann als lediglich durch gröbere Filter in Form des risikobasierten Prüfansatzes. Auch sollten die automatisierten Prüfprozesse dazu genutzt werden, um sicherzustellen, dass die FIU sämtliche eingehende Verdachtsmeldungen mit ausreichender Qualität und möglichst zeitnah prüfe.

Zudem forderte die BStBK, dass der risikobasierte Ansatz bei der Analysetätigkeit der FIU und die Verdachtsmeldung der Verpflichteten miteinander gekoppelt werden. Denn es sei für die Verpflichteten nur schwer nachvollziehbar, wenn sie Verdachtstatistiken melden sollen, diese dann aber von der FIU automatisiert als nicht analyserelevant ausgesondert werden. Die BStBK regte daher an, meldepflichtige Sachverhalte im Fall der Geldwäscheverdachtsmeldung risikobasiert zu definieren. Das Gesetz ist am 18. November 2023 in Kraft getreten.

### [ 11 ] – Kurzarbeitergeld: erleichterte Abschlussprüfungen und mehr Digitalisierung

Zum 1. Januar 2023 traten einige Erleichterungen bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG) in Kraft. Hierfür hatte sich die BStBK vorab im Schulterschluss mit dem DStV in zahlreichen Gesprächen mit der Bundesagentur für Arbeit und politischen Verantwortlichen eingesetzt.

Für coronabedingte Kurzarbeit können seit Beginn des Jahres 2023 Prüfungen entfallen, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10.000 Euro nicht überschreitet. Liegen in einem Betrieb mehrere Arbeitsausfälle z. B. in verschiedenen Betriebsabteilungen vor, wird jeder Arbeitsausfall für sich betrachtet, jeweils gesondert geprüft oder auch von der Prüfung ausgenommen. Für alle Unternehmen, die im Jahr 2022 bereits geprüft wurden, ändert sich allerdings nichts. Mit dem Inkrafttreten der Erleichterungen zum Jahresbeginn 2023 sind rückwirkende Änderungen der Prüfung ausgeschlossen.

Die BStBK begrüßt das Einlenken der Politik als Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der weiterhin hohen Arbeitsbelastung in den Kanzleien hätte sich der Berufsstand aber einen deutlich größeren Wurf gewünscht. Im Ergebnis bleibt die Erkenntnis: Für künftige Krisen muss das Instrument des Kurzarbeitergeldes besser ausgestaltet sein. Dazu gehört ganz besonders, eine praxistaugliche Vertretungsbefugnis für Steuerberater\*innen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu schaffen.

# STEUERRECHT UND RECHNUNGSLEGUNG

## [ 1 ] – Wachstumschancengesetz

Die Bundesregierung veröffentlichte im Jahr 2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness, das sogenannte Wachstumschancengesetz. In ihrer Stellungnahme begrüßte die BStBK die zahlreichen vorgesehenen Einzelmaßnahmen, mit denen bestehende Festbeträge, Pauschalierungen, Freibeträge oder Freigrenzen angehoben oder neu eingeführt werden, sowie die Aufhebung der unpraktikablen Regelungen der §§ 123 bis 126 EStG zur Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse. Alle damit verbundenen Erleichterungen finanzieller und administrativer Art führten jedoch nicht zu einer substantziellen Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die BStBK kritisierte insbesondere einige Aspekte der Reform der Zinsschranke sowie die Einführung einer Zinshöhenbeschränkung. Der angestrebte Bürokratieabbau würde zudem durch die geplante Einführung von neuen Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen ad absurdum geführt.

Die vorgesehenen Anpassungen aufgrund des 2024 in Kraft tretenden Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) begrüßte die BStBK. Sie wies jedoch darauf hin, dass es korrespondierender Anpassungen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) bedarf, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf bislang keine Berücksichtigung finden.

Die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich begrüßte die BStBK ausdrücklich. Das Projekt habe das Potenzial, einen Meilenstein der Digitalisierung in Deutschland darzustellen, beinhalte jedoch zugleich erhebliche „Sprengkraft“, wenn die Unternehmen durch den anfallenden

Umstellungsaufwand überbordend belastet würden. Die BStBK setzte sich daher für die staatliche Zurverfügungstellung tragfähiger technischer Rahmenbedingungen unter Einbezug des avisierten transaktionalen Meldesystems und die IT-seitige Entlastung von KMU ein. Die BStBK machte sich für ein Projektmanagement und den Einsatz von interdisziplinären Arbeitsgruppen im BMF stark, um das vorhandene Know-how zu bündeln und zügig tragfähige Lösungen zu erarbeiten.

Am 6. November nahmen BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Vizepräsident Dirk Rose an der Anhörung des Finanzausschusses im Bundestag teil und brachten zentrale Punkte der eingereichten BStBK-Stellungnahme zum Regierungsentwurf in die Diskussion ein.

Am 17. November 2023 beschloss der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zum Wachstumschancengesetz. Dieser enthielt bereits einige von der BStBK geforderte Änderungen bezogen auf die elektronische Rechnung. Eine elektronische Rechnung kann demnach auch in einem anderen Format als dem nach den EN 16931 ausgestellt werden. Voraussetzung ist ab dem 31. Dezember 2027, dass dieses Format die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Um sämtliche im Kontext der E-Rechnung und des avisierten Meldesystems noch zu klärende Fragestellungen zu identifizieren und Lösungsoptionen zu erarbeiten, sollen verschiedene Arbeitsgruppen im BMF gebildet werden. Zu dem am 17. November 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Wachstumschancengesetz hat der Bundesrat am 24. November 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen.

## [ 2 ] – Unternehmensteuerreform

Am 29. September 2023 startete das Bundesfinanzministerium (BMF) mit seinen Expertendialogen zur Unternehmensteuerreform. Im Rahmen von zwei Kommissionen, an denen Vertreter\*innen von Wissenschaft und Politik teilnehmen, sollen konkrete Vorschläge für praxisnahe und politisch umsetzbare Lösungen erarbeitet werden. Für die BStBK nimmt Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm an der Kommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ teil. Die Kommission soll Ansätze zur weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Unternehmensteuer sondieren, mögliche Verbesserungen für einen verlässlichen und planbaren Steuervollzug diskutieren und die internationale Entwicklung sowie sich hieraus ergebende Folgen und Chancen für das nationale Recht einbeziehen. Die zweite Kommission arbeitet an einer „Bürgernahen Einkommensteuer“. Hier liegt der Fokus auf den Chancen der Digitalisierung, einfachen umsetzbaren Regeln sowie dem Abbau von Steuererklärungsbürokratie. Die Arbeiten der beiden Kommissionen sollen Mitte des Jahres 2024 abgeschlossen werden.

## [ 3 ] – Zukunftsfinanzierungsgesetz

Am 12. April 2023 legten BMF und Bundesjustizministerium (BMJ) gemeinsam den Gesetzentwurf zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, kurz Zukunftsfinanzierungsgesetz, vor. Dieser sieht neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen auch Änderungen im Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht vor. So will die Politik insbesondere für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie KMU den Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtern.

Die BStBK unterstützte in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 2023 das Ziel, die notwendigen Zukunfts-

investitionen zu fördern und so auch die Attraktivität des Kapitalmarktes zu erhöhen. Daher begrüßte sie auch die Bemühungen, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aktie als Vermögensanlage zu verbessern.

Allerdings kritisierte die BStBK, dass weder ein Freibetrag für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Aktienfondsanteilen noch die Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden, so wie es in einem vorherigen Eckpunktepapier vorgesehen war. Denn nach Auffassung der BStBK wäre beides hilfreich, um auch den persönlichen Vermögensaufbau und die Altersvorsorge zu fördern. Sie begrüßte die weitere Anhebung des Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen. Kritisch sah die BStBK jedoch die neuerdings vorgesehene Voraussetzung, nach der die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Das mache eine Gewährung im Rahmen einer Entgeltumwandlung unmöglich.

Am 10. Oktober 2023 nahm die BStBK gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zum Regierungsentwurf Stellung. Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf vor, dass die Anhebung des Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen nur noch in bestimmten Fällen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Dabei sollen die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten der Beteiligung gehören, wenn die Beteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich auf Dritte übertragen wurde. Die BStBK kritisierte, dass damit faktisch eine dreijährige Haltefrist eingeführt wird.

Ebenfalls bemängelte die BStBK, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung pauschal mit 25 Prozent zu besteuern, nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten ist. Sie regte an, nach einer Dauer von 20 Jahren seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung gänzlich von einer Besteuerung abzusehen.

Das Gesetz wurde am 17. November 2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat stimmte am 24. November 2023 zu. Die im Regierungsentwurf vorgesehene dreijährige Haltefrist für Vermögensbeteiligungen wurde dabei wieder zurückgenommen. Die Nachversteuerungsfrist wird nunmehr von 12 auf 15 Jahre verlängert und die Möglichkeit einer endgültigen Vermeidung von Dry-Income durch eine erklärte Haftungsübernahme des Arbeitgebers eingeführt.

#### [ 4 ] – Bürokratieabbau

Mitte April veröffentlichte das Bundesjustizministerium die Ergebnisse der Verbändeumfrage zum Bürokratieabbau, an der sich insgesamt 57 Verbände im Rahmen einer Online-Befragung beteiligten. Das Ziel der Umfrage ist eine Entbürokratisierungsoffensive, um Wirtschaft, Bürger\*innen und Verwaltung zu entlasten. Die BStBK macht sich schon seit Langem für wirksamen Bürokratieabbau stark und hat ihre Vorschläge entsprechend eingebracht. Unter anderem forderte sie, Melde- und Berichtspflichten sowie Dokumentationspflichten abzubauen, statt neue „Bürokratiemonster“ zu schaffen bzw. diese noch weiter auszuweiten. Denn neben der hohen Abgabenlast gehört die enorme Bürokratie in Deutschland nicht nur zu den wesentlichen Standortnachteilen im internationalen Wettbewerb, sondern behindert die Wirtschaftstätigkeit auch

inländischer Unternehmen. Gerade kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Steuerberater werden durch immense Bürokratie belastet.

Um zu identifizieren, welche Vorschläge das größte Entlastungspotenzial aufweisen, wurden die eingereichten Vorschläge vom Statistischen Bundesamt nach dem möglichen Entlastungspotenzial fünf Kategorien zugeordnet und priorisiert. Die BStBK-Vorschläge kommen aus der Praxis und können zügig angegangen werden. Dementsprechend sind einige BStBK-Vorschläge mit der Kategorie 1 „Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)“ hoch priorisiert. Die Vorschläge in dieser Kategorie zeichnen sich dadurch aus, dass ein klarer Bezug zu einer bestehenden Rechtsnorm und ein konkreter Lösungsansatz durch Rechtsetzung erkennbar sind. Das betrifft u. a. die BStBK-Vorschläge: das Außensteuergesetz zur Systematisierung der Missbrauchsvermeidungsnormen zu novellieren, das Optionsmodell nach § 1a KStG praxistauglich anzupassen oder die Regelungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern und der Abschreibungsregelungen anzupassen.

#### [ 5 ] – Corona-Wirtschaftshilfen

Nach dem Ende der Pandemie und der Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen steht noch die Einreichung der Schlussabrechnungen und die endgültige Bescheidung durch die Bewilligungsstellen aus. Die BStBK hat am 1. August 2023 eine Fristverlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnungen bis 31. Dezember 2023 (statt 31. August 2023) bzw. bei beantragter Verlängerung bis 31. Dezember 2024 gefordert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat in Abstimmung mit den Ländern einer Fristverlängerung um 2 Monate bis

zum 31. Oktober 2023 zugestimmt. Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung im Falle einer beantragten Verlängerung wurde um drei Monate auf den 31. März 2024 verlängert. Werden diese Fristen nicht eingehalten, sollen Erinnerungsschreiben, Anhörungen und danach auch Rückforderungsbescheide von den Bewilligungsstellen folgen.

Darüber hinaus adressierte die BStBK am 17. August 2023 eine Eingabe an das BMWK, um auf die zahlreichen Probleme des Berufsstands im Zuge der Erstellung der Schlussabrechnungen hinzuweisen. Die Bewilligungsstellen warteten zu einzelnen Fragen auf eine klare Weisung des Bundes. Außerdem würden sie mangels Anweisung auf eine Ermessungsausübung verzichten. Beides wirke sich nachteilig für die Antragsteller aus. Daraus resultierten Unsicherheiten in der Praxis, eine heterogene Beurteilung der unterschiedlichen Bewilligungsstellen sowie Haftungsrisiken für Steuerberater\*innen, die nicht hinzunehmen seien. Die BStBK machte deutlich, dass die aktuelle Entwicklung kritisch sei und sich das BMWK nun nicht aus der Verantwortung nehmen dürfe. Zudem warb sie für eine bundeseinheitliche Lösung hinsichtlich der Fragen betreffend der Hinzufügung von neuen Fixkosten, Wahlrechtsänderung zur sogenannten Ein-Zwölftel-Regelung, verschiedener Aspekte bei Verbundunternehmen, nachträglicher Änderung eines angelegten Organisationsprofils u. a. m.

#### [ 6 ] – Offenlegung Jahresabschlüsse

Am 22. Dezember 2023 gaben das Bundesamt für Justiz (BfJ) und das BMJ bekannt, dass gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 am 31. Dezember 2023 endet, vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB

eingeleitet wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Die BStBK forderte bereits in ihrer Eingabe vom 27. November 2023 sowie diversen Gesprächen gegenüber dem BMJ und BfJ, dass auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2022 mindestens bis Ende April 2024 verzichtet wird. Die intensiven Bemühungen der BStBK waren letztlich erfolgreich.

#### [ 7 ] – Mindeststeuer

Im Dezember 2022 verabschiedete die EU eine Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, die bis Ende 2023 in das deutsche Gesetz umgesetzt werden musste. Mitte März legte das BMF einen ersten Diskussionsentwurf vor, hierzu nahm die BStBK am 21. April 2023 Stellung.

Da die BStBK den Zeitplan für zu ambitioniert hält, forderte sie, dass in der Anfangsphase vorkommende Fehler nachsichtig behandelt und Sanktionen entweder ganz ausgesetzt oder nur mild ausgestaltet werden sollten. Die BStBK forderte, vorgeschlagene Vereinfachungsmöglichkeiten, sogenannte safe harbours, konsequent umzusetzen, um Unternehmen und Finanzverwaltung nicht zu überlasten. Strafrechtliche Folgen sollten zudem unterbleiben, wenn erst im Nachhinein klar wird, dass zu Beginn noch offene Fragen zwar falsch beantwortet wurden, eine Entscheidung aber für erforderliche Berechnungen oder die Steuererklärung nötig war.

Am 10. Juli 2023 wurde dann der Referentenentwurf zur Umsetzung der nationalen Mindeststeuer veröffentlicht. Hierzu nahm die BStBK am 21. Juli 2023 Stellung. Obwohl der Referentenentwurf bereits wichtige – von der BStBK geforderte – Änderungen gegenüber dem Diskussionsentwurf vorsah, blieben die Änderungen in dem Referentenentwurf nach Auffassung der BStBK insgesamt gegenüber dem Diskussionsentwurf deutlich unter ihrem Verbesserungspotenzial. Insbesondere sah der Referentenentwurf kaum Vereinfachungsregelungen für die Unternehmen vor. Stattdessen ist das Mindeststeuergesetz weiterhin sehr komplex und wurde gerade nicht an die bestehenden steuerrechtlichen Begrifflichkeiten angeglichen.

Anfang Oktober legte die Bundesregierung ihren Regierungsentwurf vor, zu welchem die BStBK am 13. Oktober 2023 Stellung nahm. Sie begrüßte grundsätzlich die weiteren Konkretisierungen und Klarstellungen gegenüber dem Referentenentwurf. Diese sind jedoch aus ihrer Sicht nicht ausreichend. Es fehlen umfangreiche Wahlrechte und Beispiele. Hier gelte es, dringend nachzujustieren, wolle man Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen vermeiden. Darüber hinaus kritisierte die BStBK, dass die international abgestimmten Vereinfachungsregelungen noch nicht im Regierungsentwurf verankert sind. Dies erschwere es den Unternehmen, ihre Prozesse für die Umsetzung des Mindeststeuergesetzes im kommenden Jahr aufzusetzen. Zudem bestehe Unklarheit darüber, wie mit zukünftigen Vereinfachungen umzugehen ist, die auf internationaler Ebene noch abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang machte die BStBK deutlich, dass der Anspruch des Gesetzgebers sein sollte, anwenderfreundliche, nicht fehleranfällige und widerspruchsfreie Gesetze zu verabschieden.

Neben dem Mindeststeuergesetz sieht der Regierungsentwurf weitere Begleitmaßnahmen vor: Insbesondere die bereits seit Längerem von der BStBK geforderte Herabsetzung des Hinzurechnungssteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent führt zu erheblichen Entlastungen bei den Unternehmen. Das begrüße die BStBK. Jedoch wurde gegenüber dem Referentenentwurf die Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht von Hinzurechnungsbeträgen sowie die Abschaffung der Lizenzschranke aus dem Regierungsentwurf gestrichen. Am 10. November 2023 wurde der Gesetzentwurf vom Bundestag und am 15. Dezember 2023 vom Bundesrat beschlossen. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 27. Dezember 2023. Die Regelungen gelten erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.

## [ 8 ] – Grundsteuer

Der Berufsstand war bei der Umsetzung der Grundsteuerreform stark eingebunden. Bis zum 31. Januar 2023 konnte die Feststellungserklärung eingereicht werden – bis auf Bayern hatten alle Bundesländer an diesem Stichtag festgehalten. Die kurze Abgabefrist von 4 bzw. später 6 Monaten hatte die BStBK von Anfang an stark kritisiert und sich mehrfach für Fristverlängerungen eingesetzt. Ebenso hat sich die BStBK für diverse Verfahrenserleichterungen eingesetzt, bspw. dass die Feststellungsbescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung ergehen sollten.

Nach Ablauf der Frist wollte die BStBK wissen, wie die Situation in den Kanzleien ist und mit welchem weiteren Arbeitsaufkommen bei der Grundsteuer zukünftig gerechnet wird. Am 1. Februar 2023 startete sie daher eine Umfrage im Berufsstand, an der sich über 6.000 Berufsträger\*innen beteiligten. Circa 70 Prozent der Befragten gaben an, nicht alle Feststellungserklärungen bis zum 31. Januar einge-

reicht zu haben. Aus diesem Personenkreis haben ca. 30 Prozent weniger als 70 Prozent der zu bearbeitenden Erklärungen eingereicht. Gründe hierfür waren: die mangelnde Zuarbeit der Mandantschaft, zu späte Beauftragung, geringe Kanzleikapazitäten, fehlerhafte Informationsschreiben und unkooperatives Verhalten der Finanzverwaltung.

85 Prozent der Befragten gaben an, die meisten Erklärungen für Privatpersonen abgegeben zu haben, 12 Prozent für Unternehmen und 5 Prozent für Land- und Forstwirtschaft. Mehr als 20 Prozent der Befragten hatten mit Softwareproblemen (ELSTER und Fachsoftware) zu kämpfen. Daneben stellten bspw. fehlende Datengrundlagen, die Zuordnung der Nutzungsarten bei Land- und Forstwirtschaft die größten Hindernisse dar. 90 Prozent der Befragten legen vorsorglich bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten Einsprüche ein. Davon über 60 Prozent wegen eventueller Verfassungswidrigkeit und 30 Prozent wegen falscher Bescheide.

### [ 9 ] – Elektronische Rechnungsstellungs- und Meldesysteme – obligatorische E-Rechnung

Mit dem Ziel, das Mehrwertsteuersystem an das digitale Zeitalter anzupassen und widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen, veröffentlichte die EU-Kommission Ende 2022 ihren Entwurf für den Maßnahmenkatalog „VAT in the digital age“ (ViDA). In den nächsten Jahren müssen die Mitgliedstaaten digitale Meldesysteme einrichten bzw. bereits implementierte Systeme an den EU-weiten Meldestandard anpassen. Geplant ist ein verpflichtendes digitales Echtzeit-Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze ab dem 1. Januar 2028, das auf Grundlage einer elektronischen Rechnungsstellung eingeführt wird. Rechnungen in Papierform dürfen dann bspw. nur noch für Lieferungen ausgestellt werden, die nicht den digitalen Meldepflichten un-

terliegen. Neu ist ebenfalls, dass die Übermittlung elektronischer Rechnungen zwischen Unternehmen künftig nicht mehr von der Zustimmung des Leistungsempfängers abhängig ist.

Die BStBK begrüßte in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2023 grundsätzlich die Initiative der EU-Kommission, eine digitale Meldepflicht für innergemeinschaftliche Umsätze auf Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung einzuführen. Der Harmonisierungsvorschlag ist für die Praxis der Unternehmen und deren Berater von großer Bedeutung, da er neben der Betrugsbekämpfung auch erhebliches Potenzial zur Digitalisierung und Automatisierung der Rechnungsstellungsprozesse beinhaltet. Es ist zu begrüßen, dass mit der CEN-Norm 16931 auf einen europaweit erprobten technischen Standard abgestellt wird. Die Implementierung eines dezentralen Modells erscheint insoweit vorteilhaft, als die Fehleranfälligkeit reduziert und der Rechnungsstellungsprozess beschleunigt werden kann. Gleichwohl erkannte die BStBK noch wesentlichen Anpassungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Verlängerung der Fristen für die Ausstellung der Rechnung und daran anknüpfende Meldeverpflichtungen sowie die Rechnungspflichtangaben. Zudem wies die BStBK darauf hin, dass es an einheitlichen Rahmenbedingungen für die technische Infrastruktur und die Übertragungswege fehle. Im Einzelnen monierte sie u. a. die Kurzfristigkeit bei der Zweitages-Frist für die Ausstellung der Rechnung und der Einzeltransaktionsbezogenen Meldeverpflichtung. Sie vermisst die Festlegung auf ein Übertragungsnetzwerk und Erleichterungen für KMU.

Mitte April legte das Bundesfinanzministerium sodann einen Diskussionsvorschlag für die nationale Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze vor. Ziel ist es, Mehrwertsteuerbetrug zu vermeiden und sowohl die

Digitalisierung als auch die Automatisierung der Rechnungsstellungs- und Buchhaltungsprozesse voranzubringen. Ein wichtiger Vorstoß für Unternehmen und deren Steuerberater\*innen. Daher begrüßte die BStBK die Pläne des Ministeriums in ihrer Stellungnahme ausdrücklich. Die geplanten obligatorischen E-Rechnungen für inländische B2B-Umsätze zeitlich entkoppelt von den ViDA-Entwürfen („VAT in the digital age“) auf EU-Ebene umzusetzen, ist ein wichtiger Schritt hin zur Einführung eines transaktionsbezogenen Meldesystems.

Die BStBK monierte, dass der avisierte Zeitplan für die Einführung bereits zum 1. Januar 2025 jedoch zu ambitioniert sei. Neben einer gesetzlichen Grundlage müssten dringend noch offene Punkte zu den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt werden. Wie das später geplante bundesweit einheitliche Meldesystem konkret ausgestaltet werden soll, sei noch offen. Zudem bedürfe es etwa verbindlicher technischer Vorgaben für die Rechnungsaustauschplattformen. Auch sollten nach Auffassung der BStBK Übermittlungswege bzw. Übertragungsnetzwerke klar definiert und einheitliche Datenstandards (CEN-Norm EN 16931) angepasst werden. Erst wenn die konkreten Voraussetzungen feststünden, könne die administrative und technische Umsetzung durch die Softwarehersteller und Unternehmen erfolgen. Es sollte dabei an vorhandene Strukturen und Formate angeknüpft werden, um Unternehmen, die bereits Investitionen getätigt haben, nicht zu überlasten. Im Anschluss sollte es eine mindestens einjährige Testphase für die Unternehmen geben.

Besonderes Augenmerk legte die BStBK darauf, dass die Politik die KMU nicht aus den Augen verliert. Sie müssten bei der Umsetzung unterstützt werden. Dafür brauche es laut BStBK niedrigschwellige bzw. kostenlos von der Finanzverwaltung zur

Verfügung gestellte Tools und IT-Angebote zur Erstellung, zum Empfang, zur Weiterverarbeitung und der GoBD-konformen Archivierung strukturierter elektronischer Rechnungen. Es sei allerdings nicht zielführend, den KMU dauerhafte Ausnahmen zu gewähren. Das führe zu Abgrenzungsproblemen, mache Parallelprozesse erforderlich und schiebe die notwendigen Umstellungsprozesse auf. Stattdessen könnten hybride Formate, die neben den strukturierten Daten im XML-Format zusätzlich eine PDF-Ansicht vorsehen, Umstellungsprozesse erleichtern. Zudem sollte der Gesetzgeber adäquate Investitionszuschüsse und Förderprogramme zur Verfügung stellen. Für den Berufsstand sei es essenziell, von der Mandantschaft in den E-Rechnungsmelde- und -austauschprozess eingebunden zu werden, um den Beratungspflichten dauerhaft unbürokratisch nachzukommen.

Die BStBK ist zudem Mitglied einer vom BMF initiierten Gesprächsrunde „Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze“. Das BMF lädt regelmäßig ausgewählte Verbände und Kammern ein, um Umsetzungs Herausforderungen der E-Rechnung zu besprechen. Um sämtliche noch zu klärenden Fragestellungen zu identifizieren und Lösungsoptionen zu erarbeiten, konnte die BStBK sich mit ihrer Forderung durchsetzen, dass zeitnah Arbeitsgruppen im BMF gebildet werden.

### [ 10 ] – Nachhaltigkeitsberichterstattung

Um den Umbau hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft voranzutreiben, wird derzeit eine Regulierung über verschiedene Wege vorgesehen. Neben direkten Eingriffen, etwa durch das Verbot bestimmter Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle oder die Pflicht zum Einbezug in den Emissionshandel, gibt es eine starke Regulierung

der Finanzwirtschaft sowie von großen Unternehmen. Da hierbei zum Teil auch auf die gesamte Lieferkette abgestellt wird, kann sie letztlich auch auf andere Unternehmen unabhängig von deren Größe, Rechtsform und Kapitalmarktnutzung ausstrahlen (sogenannter Trickle-Down-Effekt). Zu nennen wären beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) mit einer deutlich ausgeweiteten Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verpflichtend für alle großen Kapitalgesellschaften. Diese Pflicht zum Bericht teilweise redundanter Informationen betrifft somit auch KMU und den Berufsstand der Steuerberater. Die BStBK nahm am 9. Januar 2023 gegenüber dem BMJ und am 6. Juli 2023 gegenüber der EU-Kommission zum Entwurf einer Delegierten Verordnung bzgl. der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Stellung.

Am 31. Juli 2023 hat die EU-Kommission den delegierten Rechtsakt zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht, der durch die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) notwendig wurde. Die verabschiedeten zwölf ESRS-Standards konkretisieren nun die zukünftige Struktur und den Inhalt der Berichterstattung. Die Standards wurden im August 2023 dem Europäischen Parlament und Rat zur Prüfung formell übermittelt. Eine Resolution, die eine Abschwächung der ESRS forderte, ist am 18. Oktober 2023 im Europäischen Parlament gescheitert. Die Mehrheit der Parlamentarier sprach sich für die Einführung der ESRS aus. Am 22. Dezember 2023 wurde der delegierte Rechtsakt zum sogenannten Set 1 der ESRS im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Bis zum 6. Juli 2024 ist die CSRD in nationales Recht zu transformieren.

### [ 11 ] – Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen

Die BStBK nahm am 10. August 2023 zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen Stellung. Ziel des Schreibens ist es, offene Fragen bei der Umsetzung der sehr komplexen Norm im Einkommensteuergesetz zu klären.

Das Betriebsausgabenabzugsverbot sieht vor, dass Aufwendungen in Deutschland nicht zum Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage zugelassen werden, entweder wenn die Erträge im Ausland nicht besteuert werden oder wenn die Aufwendungen auch in einem anderen Staat zum Abzug zugelassen sind. Darüber hinaus sind die Aufwendungen nicht zum Abzug in Deutschland zugelassen, wenn im Ausland einer der vorgenannten Effekte entsteht und dieser über eine Zahlung nach Deutschland verlagert wird.

Die BStBK begrüßte den Entwurf, da dieser wichtige Ausführungen und Anwendungsbeispiele enthält. Dennoch blieben nach Auffassung der BStBK zentrale Fragen unbeantwortet und viele Begriffe undefiniert. Zudem werfe das Schreiben neue Fragen auf und stehe teilweise nicht im Einklang mit der Gesetzesbegründung. Hervorzuheben sei dabei insbesondere, dass nach dem Entwurfsschreiben die Anwendung eines ausländischen Missbrauchsabwehrsystems als zusätzlicher Abzug von Aufwendungen im Ausland angesehen wird und damit der Betriebsausgabenabzug in Deutschland versagt wird. Das kritisierte die BStBK und forderte weitere Klarstellung. Letztlich ließen sich die größten Unklarheiten, die das Betriebsausgabenabzugsverbot aufweist, jedoch nur durch eine umfassende Gesetzesänderung beheben.

## [ 12 ] – Digitaler Finanzbericht

Der Digitale Finanzbericht „DiFin“ ist ein bundesweiter Standard für die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen der Unternehmen an die am Verfahren teilnehmenden Banken und Sparkassen. Um den Nutzen dieses Verfahrens für den Berufsstand zu erhöhen, setzte sich die BStBK von Beginn an zusammen mit dem DStV und dem IDW für den sogenannten „Rückkanal“ ein und engagierte sich bei dessen Ausgestaltung. Mit dem Rückkanal werden z. B. Daten zu Kontokorrentkonten und Darlehen mit Einzelinformationen wie Auszahlung, Zinsbindung, Sollzins, Gebühren sowie den Zins- und Tilgungsplänen oder Sicherheitenübersichten an den Berufsstand zurückübermittelt.

Nach der Testphase im letzten Jahr startete der Rückkanal Anfang 2023. Als Weiterentwicklung des DiFin soll in einer nächsten Ausbaustufe die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerberater\*innen neben Jahresabschlussinformationen freiwillig auch einen Datensatz (XBRL-Datensatz) an das Kreditinstitut übermitteln können, der Daten aus dem Kontennachweis der Finanzbuchhaltung des berichtenden Unternehmens umfasst.

# DIGITALISIERUNG UND DATENSCHUTZ

Neben dem Start der Steuerberaterplattform ist im Bereich Digitalisierung im Jahr 2023 einiges passiert. So wurde u. a. im Sommer die Abteilung „Digitalisierung und IT-Projekte“ der BStBK neu gegründet. Diese bündelt alle Themen rund um die Digitalisierung und den Datenschutz. Konkret befasst sie sich mit folgenden Schwerpunkten:

## [ 1 ] – Vollmachtsdatenbank

2023 erweiterte die BStBK den Anwendungsbereich der bereits in 2014 gestarteten und in 2020 in den Eigenbetrieb übernommenen Vollmachtsdatenbank (VDB). Mithilfe der VDB können Steuerberater\*innen unter anderem Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen pflegen und der Finanzverwaltung übermitteln sowie Steuerkonten der Mandanten abfragen.

Seit dem 15. März 2023 steht dem Berufsstand eine erweiterte Version der Vollmachtsdatenbank zur Verfügung. Diese setzt den Digitalen Verwaltungsakt (DIVA II) der Finanzverwaltung um. Damit besteht die zusätzliche Möglichkeit, die elektronische Bescheidbekanntgabe in der VDB zu aktivieren, sodass Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben oder sonstige Schreiben elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Auf den Weg gebracht wurde in 2023 auch die Einführung einer sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank. Die 108. Bundeskammerversammlung beschloss am 25. und 26. September 2023 einstimmig, die VDB für die Nutzung in der Sozialversicherung zu öffnen. Die dafür notwendigen Vorschläge für eine Änderung des StBerG wurden dem Bundesfinanzministerium (BMF) übermittelt.

## [ 2 ] – Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Im Mai 2023 beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten. Der Gesetzentwurf stärkt und flexibilisiert den Einsatz von Videokonferenztechnik und bietet den Gerichten einen erhöhten Gestaltungsspielraum bei der Planung, Anordnung und Durchführung von Terminen per Bild- und Tonübertragung.

Die BStBK begrüßte den Entwurf in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags als zukunftsweisend. Durch die korrespondierende Stärkung der Stellung der Prozessparteien, insbesondere das Einspruchsrecht des Adressaten gegen die Anordnung einer Videokonferenztechnik, scheint der Entwurf ausgewogen. Positiv bewertete die BStBK auch, dass der Entwurf eine Verordnungsermächtigung zur Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen vorsieht, die dem Gericht auch Verhandlungen von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus ermöglichen soll. Die BStBK wies jedoch zugleich mit Nachdruck darauf hin, dass es noch erhebliche Investitionen in die digitale und technische Infrastruktur der Gerichte und des Personals sowie der Präzisierung datenschutzrechtlicher Aspekte bedarf.

Am 15. Dezember 2023 beschloss der Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

### [ 3 ] – Konsultationsprozesse zum Onlinezugangsgesetz (OZG) und zur eIDAS-Verordnung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) schuf im Zuge der Digitalisierungsbestrebungen zwei bedeutsame Möglichkeiten der öffentlichen Beteiligung. Im Rahmen dieser Konsultationsprozesse beschäftigen sich Vertreter\*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden sowie von Softwareherstellern mit der Ausgestaltung des OZG-Änderungsgesetzes und der Novellierung der eIDAS-Verordnung und dessen nationale Implementierung.

Im Rahmen des OZG-Änderungsgesetzes steht die Entwicklung einer umfassenden Rahmenarchitektur im Vordergrund. Seit Oktober 2023 beteiligt sich die BStBK aktiv an diesem Prozess, der darauf abzielt, ein breites strategisches Zielbild für die zukünftige digitale Verwaltung nach dem Modell „Einer für Alle“ (Efa) zu entwerfen.

Ebenfalls beteiligte sich die BStBK im Dezember 2023 mit einem Positionspapier am Konsultationsprozess zur eIDAS-Verordnung. Dieser fand parallel zum OZG-Konsultationsprozess statt, konzentriert sich aber stärker auf die technischen Aspekte der digitalen Transformation. Unter anderem geht es um die Konzeption und Evaluierung einer Gesamtarchitektur für digitale Identitäten, speziell um die Entwicklung der „EU Digital Identity Wallets“ (EUdi Brieftaschen).

Die BStBK betonte in beiden Prozessen, dass die Vertreterkonstellationen durch Steuerberater\*innen mitbedacht werden und in der Rahmenarchitektur angelegt sein müssen.

### [ 4 ] – Weitere Digitalisierung der Justiz

Das BMJ legte einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ vor. Ziel ist es, u. a. durch Änderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung und beim Schriftformerfordernis die Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen voranzubringen. Zum Referentenentwurf nahm die BStBK am 28. November 2023 Stellung.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Digitalisierung durch angepasste Verfahrensordnungen zu fördern, und unterstützt dies durch den Betrieb der Steuerberaterplattform und des beSt. Sie sieht allerdings auch Nachbesserungsbedarf. So betonte die BStBK in ihrer Stellungnahme, dass die geplante Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) durch die Zulassung des ELSTER-Verfahrens als Identifizierungsmittel für digitale Dienste der Justiz lediglich das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste erreicht. Dadurch bestehe die Gefahr, dass dieses Verfahren innerhalb weniger Jahre obsolet sei. Um das zu vermeiden, favorisierte die BStBK eine technologieoffene Formulierung im Gesetzestext, welche die zu erwartende Hochstufung des für das Onlinezugangsgesetz erforderlichen Sicherheitsniveaus auf „hoch“ bereits mit in Erwägung zieht.

### [ 5 ] – Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das BMI legte einen Referentenentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ vor. Ziel ist es, u. a. durch eine Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz (DSK), des Gremiums der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, die Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes zu verbessern. Zum Referentenentwurf nahm die BStBK am 6. September 2023 Stellung.

Die BStBK begrüßte u. a., dass der Gesetzgeber Rechtssicherheit bei länderübergreifenden Vorhaben schaffen will. Positiv sei das Ziel, die damit verbundene Zuständigkeit verschiedener Aufsichtsbehörden zu bündeln. Laut BStBK greifen die Pläne aber zu kurz. Daher regte sie in ihrer Stellungnahme an, dass bei jedem Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) generell und unabhängig von einem konkreten Datenverarbeitungsvorhaben zukünftig nur eine Aufsichtsbehörde zuständig ist. Außerdem sollte laut BStBK eine Rechtsgrundlage für verbindliche Beschlüsse der DSK bei bundesweit relevanten Sachverhalten geschaffen werden, wie es im Übrigen auch der Koalitionsvertrag vorsieht.

Des Weiteren hatte sich die BStBK in ihrer Stellungnahme zum Schutz des Zurückbehaltungsrechts der Handakte der Berufsträger\*innen, in Fällen offener Forderungen gegenüber der Mandantschaft, für eine entsprechende Regelung im Bundesdatenschutzgesetz ausgesprochen.

### [ 6 ] – Datenschutzhinweise

Am 19. September 2023 veröffentlichte die BStBK die aktualisierten „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“. Diese Hinweise wurden in Abstimmung mit dem DStV auf den neusten Stand gebracht und sollen dem Berufsstand als Grundlage zur datenschutzkonformen Organisation der Kanzlei und zur sicheren Kommunikation mit den Beteiligten dienen. Berücksichtigt sind sowohl der aktuelle Stand der Gesetzgebung als auch eine Vielzahl zwischenzeitlich ergangener Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen von den Datenschutzbehörden. Themen wie die Datensicherheit und Wahrung des Berufsgeheimnisses beim mobilen Arbeiten bezogen BStBK und DStV genauso ein wie die gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsverarbeitung oder eine sichere Datenverschlüsselung.

Neben den Hinweisen aktualisierten BStBK und DStV die zur Verfügung gestellten Checklisten, Muster und weitere Arbeitshilfen.

## STELLUNGNAHMEN

Datum	Stellungnahme an	Betreff
09.01.2023	BMJ	Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
12.01.2023	BMJ	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Video-Konferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten
13.01.2023	BMWK	Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
16.01.2023	Rechtsausschuss des Bundesrats	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
24.01.2023	BMF	Entwurf eines BMF-Schreibens zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, sogenannte Tonnagesteuer nach § 5a EStG
03.02.2023	BMF	Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Abs. 3 UStG); Verbändeanhörung
01.03.2023	BVerfG	Verfahren 1 BvR 804/22
03.03.2023	BMI	Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften (OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG)
13.03.2023	BMJ	Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
16.03.2023	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags	Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
19.04.2023	BMJ	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe
21.04.2023	BMF	Diskussionsentwurf zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG)

Datum	Stellungnahme an	Betreff
02.05.2023	Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestags und des Bundesrats	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
05.05.2023	BMF	Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)
22.05.2023	BMF	BMF-Schreiben vom 17. April 2023 – Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze; Diskussionsvorschlag des BMF für eine Änderung des UStG
06.06.2023	BMF	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich steuerberatender Berufe
06.07.2023	Europäische Kommission	Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
07.07.2023	BMF	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
25.07.2023	BMF	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
10.08.2023	BMF	Entwurf eines BMF-Schreibens zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsin Kongruenzen (§ 4k EStG)
04.09.2023	BMF	Entwurf eines aktuellen BMF-Schreibens zu den Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes; Anhörung
06.09.2023	BMI	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
21.09.2023	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister	Entwurf der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2023
22.09.2023	BMF	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)
12.10.2023	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Datum	Stellungnahme an	Betreff
13.10.2023	Finanzausschuss des Deutschen Bundestags	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich steuerberatender Berufe
17.10.2023	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten
01.11.2023	Finanzausschuss des Deutschen Bundestags	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumchancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness – Wachstumchancengesetz unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung
03.11.2023	BMJ	Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung
24.11.2023	BMJ	Fragebogen zu Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung zum Fremdbesitz
28.11.2023	BMJ	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz
06.12.2023	BMF	Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zu den Grundsätzen zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE)
15.12.2023	BMJ	Referentenentwurf einer Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikationsinfrastrukturen

# EINGABEN

Datum	Eingabe an	Betreff
18.01.2023	BMF	Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuererklärungen in beratenen Fällen
19.01.2023	BMF	BMF-Schreiben zu Steuererleichterungen für Photovoltaikanlagen – Fragen und klärungsbedürftige Aspekte
02.03.2023	BMF, BMJ, BMWK	Vorschläge der BStBK für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV
05.04.2023	BMJ	Ausnahmeregelung für Steuerberater von den Voraussetzungen gem. § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GBO
17.08.2023	BMWK	Wichtige Aspekte im Rahmen der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen
13.11.2023	BMF	Vorschläge zur Änderung des Vergütungsrechts der Steuerberater
24.11.2023	BMF	BBF – Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht/Aufbau eines Statistik- und Reportingsystems
27.11.2023	BMJ, BfJ	Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

# ANHÖRUNGEN

Datum	Anhörung bei	Betreff
28.04.2023	BMF	Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz)
18.10.2023	BMJ	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten
06.11.2023	Finanzausschuss des Deutschen Bundestags	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
13.12.2023	Finanzausschuss des Deutschen Bundestags	Entwurf eines Gesetzes „zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“



## EUROPA

### [ 1 ] – SAFE-Initiative der EU

Mit der Initiative „Vorgehen gegen Vermittler, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung begünstigen“ (SAFE) zielt die EU-Kommission darauf ab, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union zu verhindern. Das Vorhaben soll sich an bereits existierende Vorschriften aus der Richtlinie zu Meldepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) sowie Bestimmungen der ATAD und der darin festgeschriebenen allgemeinen Missbrauchsklausel anlehnen und diese ergänzen. Der Haken: Mit ihrer Initiative stellt die Kommission Steuerberater\*innen als „Vermittler aggressiver Steuerplanung“ unter generellen Missbrauchsverdacht und will sie mit zusätzlichen Regeln belasten. Die BStBK lehnt das Vorhaben und die Ausdrucksweise der Kommission entschieden ab.

Nach Auffassung der BStBK greift die EU-Kommission so in das Recht auf Verschwiegenheit und Selbstverwaltung des deutschen Berufsstands ein. Daher verdeutlichte die BStBK 2023 in zahlreichen Gesprächen auf nationaler und europäischer Ebene, dass Berufsangehörige in Deutschland einem strengen Berufsrecht unterstehen, das eine essenzielle Rolle bei der Einhaltung von Tax Compliance spielt. Sie forderte, reglementierte Steuerberufe dringend aus dem Geltungsbereich der geplanten Richtlinie zu nehmen. Die Vorbehaltsaufgaben und die gesetzlich geregelten Berufspflichten wie die Pflicht zur Verschwiegenheit und Unabhängigkeit dienen dem Schutz der Verbraucher\*innen sowie der Unternehmen. Es sei höchste Zeit, dass die EU-Kommission die zentrale Rolle der deutschen Steuerberater\*innen anerkenne und das Berufsrecht so erhalte, dass der Berufsstand die Aufgaben als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege auch künftig wahrnehmen könne. Zudem forderte

die BStBK die Politik in Brüssel auf, bei Regelungen zu Rechtsberufen nationale Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen.

Zu den Eingriffen aus Brüssel wandte sich die BStBK auch an den Bundesfinanz- und den Bundesjustizminister und wies auf die Missstände hin – mit Erfolg: Mitte Mai 2023 betonten Christian Lindner und Dr. Marco Buschmann in einem gemeinsamen Brief an Kommissionspräsidentin von der Leyen die besondere Rolle der deutschen Steuerberater\*innen für das Gemeinwohl und erläuterten die Bedeutung des Berufsgeheimnisses.

Das Vorhaben zu SAFE wurde im Laufe des Jahres 2023 nicht weiterverfolgt.

### [ 2 ] – EU-Initiative zur Reduzierung von Berichtspflichten

Die EU-Kommission will die Wettbewerbsposition von EU-Unternehmen auf den globalen Märkten verbessern. Dazu legte sie im Jahr 2023 eine Initiative vor, die auf Unionsrecht beruhende Berichtspflichten reduzieren und vereinfachen will. Ziel ist es, Unternehmen, insbesondere KMU, zu entlasten. Hierfür eröffnete die Kommission eine Konsultation, in der sie um Hinweise zu den Bereichen bittet, in denen ineffiziente sowie aufwendige Berichtspflichten besonders problematisch sind.

Die BStBK begrüßte diese Initiative und beteiligte sich am 28. November 2023 mit einer Stellungnahme an der Konsultation. Darin legte sie u. a. Vorschläge vor, wie Berichtspflichten reduziert und Doppelberichterstattungen vermieden werden können. Darüber hinaus forderte sie, die Schwellenwerte für kleine und mittlere Unternehmen anzuheben. Zudem mahnte die BStBK eine sachgerechtere Anpassung der bestehenden DAC-6-Richtlinie an,

in der die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltung geregelt sind. Denn diese Pflichten bauen nach Auffassung der BStBK nur unnötige Bürokratie auf, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Außerdem forderte die BStBK, die Prüfung einer Briefkastenfirma (Unshell) auf die allertypischsten Fälle zu beschränken und die Verhältnismäßigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) zu überprüfen. Auch seien die Berichtspflichten bei der Bekämpfung von Geldwäsche auf den Prüfstand zu stellen.

### [ 3 ] – HOT-Entlastungspaket für Unternehmen

Im Jahr 2023 schlug die EU-Kommission ein Entlastungspaket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor. So sollen KMU die Unterstützung erhalten, die sie dringend für grenzüberschreitende Tätigkeiten benötigen. Als ein Teil des Pakets ist die Initiative „HOT“, kurz für Head Office Tax System, geplant. Hierzu legte die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag vor, nach dem entsprechende Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ihre Betriebsstätteinkünfte im Ausland nach den gleichen steuerlichen Vorschriften zu ermitteln wie für ihren Hauptsitz. Damit soll eine sogenannte hauptsitzbasierte Besteuerung eingeführt werden.

Die BStBK nahm am 18. Dezember 2023 zu dem Richtlinienvorschlag Stellung und begrüßte die Initiative der EU. An einigen Stellen sah sie aber noch Nachbesserungsbedarf: So kritisierte die BStBK den engen Anwendungsbereich der Richtlinie und forderte, diesen auch auf KMU mit Tochtergesellschaften auszuweiten. Denn aktuell sollen nur KMU die hauptsitzbasierte Besteuerung nutzen dürfen, die ausschließlich über Betriebsstätten im Inland und in anderen Mitgliedstaaten tätig sind. Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag aktuell keine Anwendung für GbRs vor. Dies kritisierte die

BStBK, da gerade Kleinunternehmen häufig in dieser Rechtsform tätig sind und nicht gegenüber anderen Personengesellschaftsformen benachteiligt werden sollten. Ein weiterer Kritikpunkt der BStBK: Laut dem vorgelegten Richtlinienvorschlag dürfen die ausländischen Betriebsstätten der KMU nicht erheblich mehr Umsatz erzielen als der Hauptsitz. Jedoch erleiden KMU vor allem in der Anfangsphase der Gründung einer Gesellschaft häufig Verluste in ihrem Hauptsitzstaat. Nach Auffassung der BStBK sollte hier dringend nachjustiert werden. Die BStBK verfolgt das weitere Verfahren genau und setzt sich auf EU-Ebene für die Belange des Berufsstands ein.

### [ 4 ] – EU-Vorschlag zur gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage

Die EU-Kommission sieht die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft durch eine fehlende gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage beeinträchtigt. Dies verzerrt Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und führt zu höheren Befolgungskosten für in der EU tätige Unternehmen. Außerdem führen die Diskrepanzen zwischen den verschiedenen nationalen Steuersystemen zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der EU, einer erhöhten Rechtsunsicherheit und einem hohen bürokratischen Aufwand. Um dem entgegenzuwirken, veröffentlichte die EU-Kommission am 12. September 2023 den Vorschlag „Business in Europe: Framework for Income Taxation“, kurz BEFIT. Ziel ist es, ein neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung einer europäischen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für bestimmte Unternehmensgruppen festzulegen. Hierzu führte die Kommission eine öffentliche Konsultation durch, um Meinungen zu dem Richtlinienvorschlag BEFIT einzuholen.

Die BStBK beteiligte sich an dieser Konsultation und unterstützte in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2023 den Ansatz, die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend der Mindestbesteuerungsrichtlinie zu bestimmen, indem begrenzte steuerliche Anpassungen auf die Jahresabschlüsse der Unternehmen angewandt werden. Zudem sprach sich die BStBK für eine begrenzte Umsetzung von BEFIT aus, um die geplanten Neuregelungen nicht allen Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen aufzuerlegen.

#### [ 5 ] – EU-Anti-Geldwäschebehörde

Ihre Vorschläge zur Bekämpfung von Geldwäsche, die teilweise erheblich in die Selbstverwaltung der deutschen Steuerberater\*innen eingreifen sollten, legte die EU-Kommission bereits 2021 vor. U. a. mit dem Vorhaben für eine europäische Geldwäschebehörde (AMLA) schoss sie nach Auffassung der BStBK über das Ziel hinaus. Die BStBK machte klar: Eine schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität dürfe die Selbstverwaltung der deutschen Steuerberater\*innen nicht gefährden. Dies wäre ein wesentlicher Einschnitt in den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung der jeweiligen Kammern. Sie forderte alle Parteien wiederholt auf, der besonderen Stellung des deutschen Berufsstands hierin ausreichend Rechnung zu tragen.

Am 13. Dezember 2023 erzielten der Rat der EU und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung zur AMLA. Diese erhält künftig im Finanzsektor zusätzliche Befugnisse zur direkten Beaufsichtigung bestimmter Kredit- und Finanzinstitute, sofern diese als hochriskant gelten oder grenzüberschreitend tätig sind. Im sogenannten „Nichtbankensektor“ hingegen nimmt die AMLA eine unterstützende Rolle ein und darf nur Empfehlungen bzw. Warnungen aussprechen, die aber unverbindlich bleiben. So hatte es die BStBK gefordert. Zum Nichtbankensek-

tor gehören Freie Berufe wie Steuerberater\*innen, Rechtsanwält\*innen oder Notar\*innen und ihre Kammern. Damit konnte die ursprünglich geplante europäische Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern abgewendet werden.

#### [ 6 ] – BStBK-Studie: Steuerberatende Berufe in Europa

Die BStBK veröffentlichte im Februar 2023 die umfangreiche Studie „Tax Professions in Europe“ zur Reglementierung der steuerberatenden Berufe in Europa. 23 berufsständische Organisationen aus 21 europäischen Ländern trugen zwischen Juni 2022 und Januar 2023 dazu bei, ein aussagekräftiges Bild der berufsrechtlichen Reglementierungslandschaft in Europa abzubilden.

Obwohl die Ergebnisse der Umfrage zeigten, dass steuerberatende Berufe in Europa sehr vielfältig ausgestaltet sind, offenbarten sie auch mehr Gemeinsamkeiten und nationale Regulierungsansätze als häufig angenommen. So ließen sich in Österreich, Belgien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Liechtenstein, Polen und der Slowakei große Überschneidungen und Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Berufsrechtssystem feststellen. Auch in diesen Ländern sind die Berufsträger\*innen obligatorische Mitglieder einer selbstverwalteten Organisation und nationalen Rechtsvorschriften sowie Sanktionen im Falle von Fehlverhalten unterworfen. Auch im Hinblick auf verwandte Berufe, die in Ländern wie Portugal oder Frankreich anstelle der Steuerberater\*innen existieren, ließen sich in hohem Maße vergleichbare Regulierungssysteme feststellen.

Mit der Studie zielte die BStBK nicht nur darauf ab, die Gemeinsamkeiten mit anderen Berufsträger\*innen in Europa zu identifizieren und so

möglicherweise Verbündete zu gewinnen. Die Ergebnisse fließen auch in zukünftige Debatten zur Regulierung von steuerberatenden Berufen auf EU-Ebene ein.

### [ 7 ] – DAC 8

Mit dem Richtlinienvorschlag über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf Kryptowerte, kurz DAC 8, will die EU-Kommission Berichtspflichten für Anbieter\*innen von Kryptodienstleistungen über Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden einführen und den Informationsaustausch auf Transaktionen mit Kryptowerten ausweiten. Der Vorschlag zielt darauf ab, mehr Steuertransparenz in Bezug auf Kryptowerte zu schaffen und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Die BStBK begrüßte zwar das übergeordnete Ziel, kritisierte aber in ihrer Stellungnahme vom 27. März 2023 v. a. die festgelegten Mindestsanktionen für Verstöße gegen die verschiedenen Melde- und Mitwirkungspflichten. Denn die EU-Kommission wollte verpflichtende Mindeststrafen im Sinne einer Ordnungswidrigkeit für bestimmte Versäumnisse der Meldepflichten einführen, die teilweise weit über den Strafrahmen in Deutschland hinausgehen. Der Sanktionsrahmen würde sich in einem Fall verfünffach. Das lehnte die BStBK entschieden ab. Betroffen wären auch die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach DAC 6 und die Abgabe der länderbezogenen Berichte. Die BStBK forderte, Steuerberater\*innen und andere Intermediäre von den Mindeststrafen auszunehmen.

Die Richtlinie wurde ohne den angehobenen Sanktionsrahmen im Ministerrat am 16. Mai 2023 beschlossen.

### [ 8 ] – Vereinfachtes Quellensteuerverfahren

Unter der vielversprechenden Abkürzung „FASTER“ veröffentlichte die EU-Kommission am 19. Juni 2023 den Richtlinienvorschlag für ein EU-weites Quellensteuerverfahren. So sollen schnellere und sicherere Verfahren bereitgestellt werden, um Anleger\*innen von überschüssiger Quellensteuer zu befreien. Die BStBK nahm am 18. September 2023 an der Konsultation teil und begrüßte, dass so grenzüberschreitende Investitionen gefördert und die Besteuerung vereinfacht wird.

Konkret geht es bei dem Vorschlag um die Behandlung von Dividenden aus Aktien und Zinsen auf börsennotierte und -gehandelte Wertpapiere. Grundsätzlich kann die im Quellenstaat entrichtete überschüssige Steuer Anleger\*innen erstattet werden. Eine Erstattung zu erhalten, ist derzeit insbesondere für Kleinanleger\*innen häufig zu schwierig, meist sehr zeitaufwendig und teilweise auch kostenpflichtig. Das könnte durch ein EU-weit einheitliches Quellensteuerverfahren deutlich erleichtert werden. Die EU-Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichten, Rückforderungen von Quellensteuern über ein sogenanntes Schnellerstattungssystem abzuwickeln, in dem die Rückzahlung spätestens nach 50 Tagen erfolgt. Alternativ können die Mitgliedstaaten ein System der Steuererleichterung an der Quelle einführen. Möglich ist zudem, eine Kombination aus beiden Systemen zu wählen.

In diesem Zusammenhang sei die Einführung einer EU-weiten digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit der Anleger\*innen vorgesehen, die von den Staaten innerhalb eines Werktages nach Antragstellung ausgestellt werden soll. Die Durchführung der Rückerstattung soll über bestimmte zertifizierte Finanzintermediäre erfolgen,

die in nationalen Registern zu erfassen sind und Berichtspflichten unterliegen.

### [ 9 ] – Anerkennung der Berufsqualifikationen von Drittstaatsangehörigen

Am 12. Oktober 2023 nahm die BStBK zu einer Initiative der EU-Kommission zur Anerkennung der Qualifikationen von Personen aus „Nicht-EU-Ländern“ Stellung. Ziel der Kommission ist es, dem zunehmenden Arbeitskräfte- und Qualifikationsmangel entgegenzuwirken. Hierfür sieht sie vor, eine leichtere Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen und eine leichtere Validierung der Kompetenzen zu ermöglichen.

Aus Sicht der BStBK sind Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels erstrebenswert, wobei hinterfragt werden muss, ob ein „one size fits all“-Ansatz für alle existierenden Berufe sinnvoll ist. Sie machte klar, dass die bestehenden Rahmenbedingungen und Qualifikationsanforderungen des jeweiligen konkreten Berufs zwingend berücksichtigt werden müssen und durch diese Initiative in keinem Fall verwässert werden dürfen.

Da die Initiative auch explizit die „reglementierten Berufe“ nennt, veranschaulichte die BStBK in der Stellungnahme, wie wichtig die hohen Qualifikationsanforderungen für den Berufsstand der Steuerberatung in Deutschland sind. Eine Absenkung würde bei den Unternehmen zu Rechtsunsicherheit und beim Staat zu steigendem Prüfungsaufwand und damit letztlich zu unsicherem Steueraufkommen führen.

Die BStBK zeigte sich gegenüber dem Gedanken aufgeschlossen, für Drittstaatsangehörige zeitweilig denselben Rechtsrahmen anzuwenden wie für Personen aus der EU, dem Europäischen Wirt-

schaftsraum und der Schweiz. Ein vollständiges Unterbleiben der formalen Anerkennung ist im Bereich der Steuerberatung undenkbar. Die EU-Kommission veröffentlichte die Empfehlung am 15. November 2023.

### [ 10 ] – Zusammenarbeit der berufsständischen Organisationen

Immer wieder geraten zentrale Säulen des deutschen Berufsstands wie bspw. die Selbstverwaltung durch europäische Gesetzgebung unter Beschuss. Um dem entgegenzuwirken, ist es zielführend, überall dort, wo es inhaltlich möglich ist, Kräfte zu bündeln. Das umfassende Engagement der BStBK in Brüssel – als German Tax Advisers (GTA) und im Rahmen der European Tax Adviser Federation (ETAF) – bleibt daher essenziell.

#### German Tax Advisers

Bereits seit 2019 setzt sich die BStBK gemeinsam mit dem DStV als GTA für die Belange des deutschen Berufsstands auf EU-Ebene ein. Durch diesen Schulterschluss hat die Stimme der deutschen Steuerberater\*innen in Europa deutlich an Gewicht gewonnen.

So wandte sich die BStBK am 9. Januar 2023 unter dem Dach der GTA mit einem Schreiben an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Anlass war der geplante Kommissionsvorschlag „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung erleichtern“. Die GTA kritisierten vor allem die Unverhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen und betonten, dass die Steuerberater\*innen in Deutschland ihren Beruf innerhalb eines starken Rechtsrahmens ausführen. Qualitätsmerkmale wie ein hohes Maß an Qualifikation, die Pflichtmitgliedschaft in



V. l. n. r.: Marc Lemanczyk, Geschäftsführer des Brüsseler DStV-Büros, Bettina Friehs, Teamleiterin in der GD FISMA, Alexandra Jour-Schröder, Michael Schick, Geschäftsführer des Brüsseler BStBK-Büros, und BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein



V. l. n. r.: Michael Schick, Geschäftsführer des Brüsseler Büros der BStBK, MdEP Karolin Braunsberger-Reinhold (EVP) und BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein

einer Berufsorganisation sowie die unabhängige Berufsausübung leisten nach Auffassung der GTA bereits einen effektiven Beitrag zur Steuergerechtigkeit. Daher bekräftigten sie die Forderung, reglementierte Steuerberufe aus dem Geltungsbereich der geplanten Richtlinie zu nehmen.

Zudem führte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein im Namen der GTA zahlreiche Gespräche mit Vertreter\*innen der EU-Kommission und Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu den aktuellen Themen des Berufsstands. Im April 2023 traf er bspw. Alexandra Jour-Schröder, die stellvertretende Generaldirektorin für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA) der EU-Kommission in Brüssel.

In dem Gespräch wurden die geplanten weitreichenden Aufsichtsbefugnisse der EU-Geldwäschebehörde, AMLA, im Nichtfinanzsektor und die drohende Fachaufsicht einer nationalen Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungseinrichtungen kritisiert. Auch mit MdEP Karolin Braunsberger-

Reinhold (EVP), der parlamentarischen Schattenberichterstatteerin für die Geldwäscheverordnung und Mitglied im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, erfolgte ein Austausch zum aktuellen Stand des EU-Anti-Geldwäsche-Pakets.

### **BStBK in der ETAF**

Ein weiteres Bündnis, in dem sich die BStBK für die Interessen des Berufsstands einsetzt, ist die ETAF. Auch bei der Arbeit der ETAF stand die SAFE-Initiative zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und das Vorgehen gegen sogenannte „Vermittler“ im Fokus. Ein großer Erfolg war es demnach, dass dieses Vorhaben im Laufe des Jahres nicht weiterverfolgt wurde. Die ETAF begleitete zusätzlich u. a. die neuen Vorschriften zu Meldepflichten, elektronischer Rechnungsstellung (e-Invoicing), mehrwertsteuerlicher Behandlung der Plattformwirtschaft, Einführung einer einzigen EU-Mehrwertsteuer-Registrierung und die Pläne zur OECD-Zwei-Säulen-Lösung für die Besteuerung multinationaler

Konzerne. Mit ihren Konferenzen zu aktuellen berufspolitischen und steuerrechtlichen Themen schuf die ETAF auch im Jahr 2023 ein Forum für den Austausch zwischen Steuerberater\*innen, Vertreter\*innen der EU-Kommission, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und weiteren Entscheidungsträger\*innen.

Um der Zunahme steuerpolitischer Initiativen auf EU-Ebene und dem unvermindert anhaltenden Deregulierungsdruck seitens der EU-Kommission überzeugend begegnen zu können, gründete die BStBK gemeinsam mit weiteren berufsständischen Organisationen im Dezember 2015 die ETAF. Mit mehr als 215.000 Berufsangehörigen ist die ETAF die größte Organisation der steuerberatenden Berufe in Europa.

# STELLUNGNAHMEN

Datum	Stellungnahme an	Betreff
26.01.2023	Europäische Kommission	Initiative für eine Richtlinie über Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (Business in Europe: Framework for Income Taxation – BEFIT)
27.03.2023	Europäische Kommission	Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
03.04.2023	Europäische Kommission	Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter
18.09.2023	Europäische Kommission	Richtlinienvorschlag über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern
11.10.2023	Europäische Kommission	Initiative zur Anerkennung von Qualifikationen von Personen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaatsangehörigen)
28.11.2023	Europäische Kommission	Initiative zur Rationalisierung der Berichtspflichten
18.12.2023	Europäische Kommission	Richtlinienvorschlag zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

## EINGABEN

Datum	Eingabe an	Betreff
09.03.2023	Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen	GTA Präsidentenschreiben zur Gesetzgebungsinitiative SAFE
11.04.2023	Abgeordnete des Europäischen Parlaments	Gemeinsames Präsidentenschreiben unter dem Dach des BFB e. V. zum Entwurf des Initiativberichts über die Lehren aus den Pandora-Papieren und anderen Enthüllungen
08.05.2023	Alexandra Jour-Schroeder, stellvertretende Generaldirektorin GD FISMA	Änderungsvorschläge zum Anti-Geldwäsche-Paket hinsichtlich der verbleibenden Kernpunkte
08.06.2023	MdEP Karolin Braunsberger-Reinhold	Kernpunkte der German Tax Advisers zum aktuellen Stand des EU-Anti-Geldwäsche-Pakets
12.09.2023	Dr. Nicole Rosin, Abteilungsleiterin Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU	Trilogverhandlungen zum Anti-Geldwäsche-Paket: Kernpunkte der German Tax Advisers
12.09.2023	Raluca Pruna, Referatsleiterin Generaldirektion FISMA	Trilogverhandlungen zum Anti-Geldwäsche-Paket: Kernpunkte der ETAF
30.11.2023	MdEP Markus Ferber	Trilogverhandlungen zum Anti-Geldwäsche-Paket: Kernpunkte der German Tax Advisers



# **PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT**

# AUFTAKT FÜR WEGWEISENDE FACHKRÄFTEINITIATIVE IM STEUERWESEN

Die BStBK, der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und die DATEV eG bündeln erstmalig ihre Kräfte und starten eine gemeinsame Fachkräfteinitiative für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“. Der Auftakt für das gemeinsame Projekt fand im November 2023 statt.

Die ersten Schritte für diese Zusammenarbeit sind bereits eingeleitet, der Kampagnenstart ist für Mai 2024 geplant. Ziel der Initiative ist es, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ einer breiten Zielgruppe zwischen 14 und 20 Jahren näherzubringen. Dies geschieht durch eine umfassende Imagekampagne über Social Media, die den Jugendlichen vor allem die Vielfältigkeit und Attraktivität des Berufes ansprechend vorstellt. Die Kampagne wird geprägt von zentralen Botschaften, die vor allem die Zukunftssicherheit, die abwechslungsreichen Tätigkeiten sowie die Digitalisierung im Steuerwesen betonen. Damit sollen Jugendliche ermutigt werden, die vielseitigen Möglichkeiten dieses Berufsfeldes zu erkunden.

Außerdem wollen die Steuerberaterkammern, die Verbände und die DATEV die Steuerberaterkanzleien dabei unterstützen, Fachkräfte zu finden, zu binden und zu fördern. Damit das gelingt, müssen sich die Kanzleien als moderner, attraktiver und zukunftssicherer Arbeitgeber präsentieren können. Entsprechende Materialien werden über die Initiative zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll es Aktivitäten auf Messen und an Schulen/Berufsschulen bzw. Hochschulen geben, um potenziellen Nachwuchs frühzeitig für den Ausbildungsberuf und eine Karriere in der Steuerberatung zu interessieren.



V. l. n. r.: DStV-Präsident Torsten Lüth, BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und DATEV-CEO Prof. Dr. Robert Mayr

## 5. SYMPOSIUM „LOHN IM FOKUS“: BLICK ZU DEN EUROPÄISCHEN NACHBARN

Die BStBK lud am 6. Juli 2023 zum fünften Symposium der Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“ mit dem Titel „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer?“ nach Berlin ein.



V. l. n. r.: MdB Markus Herbrand, Andreas Sprenger, Vera Bade, Daniela Karbe-Geßler, MdB Max Straubinger und Karl-Heinz Bonjean

Die Veranstaltung widmete sich u. a. den Fragestellungen: Wie kann die Digitalisierung in der Lohnabrechnung weiter vorangebracht werden? Welche lohnspezifischen Bürokratiehürden gilt es noch zu überwinden?

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean ging in seinem Grußwort der Frage nach, ob wir aus der Corona-Krise etwas im Hinblick auf den Lohn gelernt haben. „Ist hier alles beim Alten geblieben oder wurden die Prozesse digitaler und vielleicht ja sogar auch unbürokratischer?“

Denn, gestatten Sie mir diesen Gedanken: Allein die Digitalisierung bringt uns nicht voran. Es wäre wichtig, dass die Prozesse zunächst entbürokratisiert würden. Wenn sie dann noch digital laufen, umso besser“, so Bonjean.

In seinem Impulsvortrag mit dem Titel „Hürden im Lohn – Vorschläge zur Vereinfachung“ veranschaulichte Andreas Sprenger, Steuerberater und Mitglied im Ausschuss Lohn der BStBK, insbesondere die Optimierungsmöglichkeiten aus Sicht des Berufsstands. Daniela Karbe-Geßler, Leiterin Steuerrecht und Steuerpolitik des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V., erläuterte in ihrem Statement „Baustellen für den Gesetzgeber – Anreize schaffen versus Bürokratie“ die Sichtweise der Steuerzahler\*innen auf das Thema Lohn. In einem dritten Impulsreferat „Lohnabrechnung nach der Krise – wie geht es weiter?“ gab die für Beitragsfragen zuständige Referatsleiterin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Vera Bade, Einblick in die nächsten Vorhaben des Gesetzgebers.

Auf dem Podium diskutierten die Referent\*innen zum Abschluss der Veranstaltung unter der Moderation von Karl-Heinz Bonjean angeregt mit MdB Markus Herbrand, Mitglied des Finanzausschusses für die FDP-Fraktion, und Max Straubinger, Mitglied des Arbeits- und Sozialausschusses für die CDU/CSU-Fraktion. Gemeinsam unterstrichen alle Teilnehmer\*innen, dass in der Lohnabrechnung die Digitalisierung weiter vorangetrieben und die Bürokratie abgebaut werden müsse.

## 10. BWL-SYMPOSIUM: UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Am 19. September 2023 veranstaltete die BStBK ihr zehntes BWL-Symposium im Quadriga Forum Berlin zum Thema „Standort Deutschland – Lieferketten und Nachhaltigkeit“. Rund 100 Gäste aus Berufsstand und Wirtschaft nahmen vor Ort und per Live-Stream teil.



V. l. n. r.: Heinrich Steinfeld, Karl-Heinz Bonjean, Berthold Welling, Dr. Thomas Schmotz, Dr. Enrico Schöbel, Norman Müller

In seiner Begrüßung verwies BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean auf die mittelbare Betroffenheit der KMU durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das einerseits zu mehr Bürokratie führe, andererseits aber auch Chancen für eine erhöhte Attraktivität der Unternehmen für die Mitarbeitergewinnung mitbringe.

Das LkSG und die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgetragene Kontrolle seiner Umsetzung wurde im ersten Impulsreferat von Norman Müller, Referatsleiter im BAFA, dargestellt. Das BAFA habe bereits 260 Unternehmen angeschrieben, um die Umsetzung folgender Pflichten zu prüfen: die Benennung eines Verantwortlichen für die Überwachung des Risikomanagementsystems im Unternehmen und die Einrichtung eines funktionsfähigen Beschwerde-mechanismus. Unterstützung gebe es durch verschiedene kostenlose Handreichungen des BAFA.

Im zweiten Impulsreferat stellte der Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaft Thüringens, Dr. Enrico Schöbel, die Ergebnisse von Umfragen bei thüringischen Unternehmen nach ihrer Betroffenheit durch das LkSG vor. Eine Verbesserung der Transparenz in den Lieferketten wurde dabei von knapp einem Viertel der befragten Unternehmen auch als eine Vorbereitung auf plötzliche Störungen in der Lieferkette und damit eine Verbesserung der Resilienz der Unternehmen verstanden. Eine Rückverlagerung der Produktion wurde dagegen kaum in Betracht gezogen.

In der anschließenden, von Heinrich Steinfeld, NWB-Geschäftsleitung, moderierten Podiumsdiskussion kamen neben den beiden Impulsreferenten und Karl-Heinz Bonjean auch Dr. Thomas Schmotz, Technical Director in der Geschäftsstelle des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees, und Bertold Welling, Geschäftsführer des VCI für die Bereiche Recht, Steuern und Nachhaltigkeit, zu Wort. Beide machten deutlich, dass neben dem LkSG auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD, welche die Angabe von 140 verpflichtenden Datenpunkten verlangt, und die Anforderungen der EU-Taxonomie zur Sustainable Finance den Unternehmen große Anstrengungen abverlangt.

Um die Unternehmen nicht zu überfordern, sind aus Sicht aller Podiumsteilnehmer u. a. eine branchenspezifische Risikoanalyse, eine Standardisierung innerhalb der Branchen und niederschwellige Angebote für KMU erforderlich. Ein solches Angebot besteht bspw. in dem von der Offensive Mittelstand entwickelten Check „Faire Lieferketten“. Der Beratungsbedarf der Unternehmen zu diesen Fragen ist hoch und nimmt weiter zu, ist aber gleichzeitig auch eine Chance.

# FÖRDERPREIS „INTERNATIONALES STEUERRECHT“

Die BStBK zeichnete 2023 Dr. Verena Drummer mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus.

Die Preisträgerin überzeugte das BStBK-Präsidium mit ihrer Dissertation „Immaterielle Werte im internationalen Konzern im Kontext der wertschöpfungsorientierten Besteuerung – OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Nexus-Ansatz und deutsches internationales Steuerrecht“.

Immaterielle Werte wie Patente oder Lizenzen haben in der heutigen Wirtschaft einen hohen Stellenwert, insbesondere innerhalb eines international agierenden Konzerns. Ihre Besteuerung und die Grundlagen der Verrechnungspreisgrundsätze wurden bislang aber nur isoliert voneinander betrachtet. Mit ihrer Arbeit analysierte Dr. Drummer erstmals die jeweiligen Wechselwirkungen und erweiterte somit die wissenschaftliche Diskussion.

Die BStBK würdigt mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Der Förderpreis ist mit einem Preisgeld von 3.000 Euro dotiert und ermöglicht die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA).



BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und Preisträgerin Dr. Verena Drummer

## SOMMERFEST

Am 6. September 2023 lud die Bundessteuerberaterkammer wieder zu ihrem traditionellen Sommerfest ein. Gäste aus Politik, Wirtschaft und Presse sowie Vertreter\*innen der 21 Steuerberaterkammern nutzten die Gelegenheit, sich über steuerpolitische und berufsrechtliche Themen auszutauschen.



BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab bei seiner Begrüßungsrede



MdB Markus Herbrand und BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser



BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean und MdB Sebastian Brehm



MdB Matthias Hauer, Prof. Dr. Hartmut Schwab und MdB Max Straubinger



BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und MdB Christian Görke



Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Tanja Mildenerger, Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, und Dr. Nils Weith, Steuerabteilungsleiter im BMF



Prof. Dr. Hartmut Schwab bei seiner Ansprache



Prof. Dr. Hartmut Schwab mit DSTV-Präsident Torsten Lüth und Prof. Dr. Robert Mayr, CEO der DATEV eG



Dr. Holger Stein mit Florian Köbler, DSTG-Bundesvorsitzender, und Volker Kaiser

## BStBK-KONTAKTE

Bei der konstruktiven Zusammenarbeit der BStBK mit Vertreter\*innen aus Politik und Finanzverwaltung profitieren alle Beteiligten von dem intensiven Austausch von Meinungen und Fachwissen. Die BStBK stellt parteiübergreifend allen Entscheidungsträger\*innen ihre fachliche Expertise für aktuelle politische Entscheidungen zur Verfügung.

### [ 1 ] – Austausch mit BMF-Staatssekretären

Am 20. Februar 2023 begrüßte der parlamentarische Staatssekretär Dr. Florian Toncar BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab zu einem Meinungsaustausch im Bundesfinanzministerium. Im Mittelpunkt des Fachgesprächs standen aktuelle steuerpolitische und berufsrechtliche Themen wie u. a. die Prävention von Geldwäsche.

Ebenfalls erörterte Prof. Schwab am 21. Februar 2023 mit Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher u. a. die aktuellen Pläne zur Modernisierung der Steuerberaterprüfung, zur Nutzung von E-Bilanzdaten und zur Modernisierung der Betriebsprüfung.

Prof. Schwab nutzte beide Treffen, um die Bedeutung der Themen für den Berufsstand zu erläutern.

### [ 2 ] – Treffen mit Steuerabteilungsleiter\*innen des Bundes und der Länder

Die Präsidenten der 21 Steuerberaterkammern diskutierten am 23. Februar 2023 in Berlin mit den Steuerabteilungsleiter\*innen des Bundes und der Länder über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Fragen. Im Fokus standen u. a. folgende Themen: die Steuerberaterplattform, der aktuelle Stand des Pilotprojekts zur digitalen Steuerberaterprüfung, die Modernisierung der Betriebsprüfung und die Umsetzung der Mindeststeuer.

### [ 3 ] – Gespräch mit BFH-Richter\*innen

Am 6. März 2023 traf sich das BStBK-Präsidium mit den Richter\*innen des Bundesfinanzhofs (BFH) in München. Unter der Leitung von BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling und BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschten sie sich zu aktuellen steuer- und berufsrechtlichen Themen aus. Dabei ging es u. a. um die Anpassung des finanzgerichtlichen Revisionsrechts, die elektronische Kommunikation mit den Gerichten über das beSt, die Steuerberaterplattform und die Modernisierung der Betriebsprüfung.

### [ 4 ] – Geschäftsführungen der Steuerberaterkammern in Brüssel

Am 23. und 24. Mai 2023 fand in Brüssel eine europapolitische Informationsveranstaltung für die Geschäftsführer\*innen der Steuerberaterkammern statt. Den Auftakt bildete das „europapolitische Seminar“, das einen Einblick in den Aufgaben- und Arbeitsbereich des Brüsseler Büros, die aktuellen EU-Topthemen des Steuer- und Berufsrechts sowie das EU-Gesetzgebungsverfahren gab. Danach fand ein Austausch mit MdEP Markus Ferber (EVP) zur Bekämpfung der Geldwäsche, den Aufgaben der Kammern und der besonderen Stellung des deutschen Berufsstands im Europäischen Parlament statt. Im Anschluss nahmen die Geschäftsführer\*innen an einer Anhörung des FISC-Unterausschusses teil.

**[ 5 ] – Austausch mit BMF-Steuerabteilungsleiter**

Bei der 300. BStBK-Präsidialsitzung am 15. November 2023 war der Steuerabteilungsleiter im Bundesfinanzministerium, Dr. Nils Weith, zu Gast. Das BStBK-Präsidium erörterte mit ihm aktuelle steuerpolitische und berufsrechtliche Themen wie die E-Rechnung, die Steuerberaterprüfung und die Steuerberaterplattform.

**[ 6 ] – Fachgespräch mit FIU-Leiter**

BStBK-Präsidialmitglied Dr. Holger Stein begrüßte am 20. November 2023 den Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU), Daniel Thelesklaf, in der BStBK-Geschäftsstelle. Sie diskutierten u. a. die künftige Zusammenarbeit und verschiedene berufsrechtliche Themen, wie die Verschwiegenheitspflicht des Berufsstands.



BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BMF-Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher



Präsidenten der 21 Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleiter\*innen des Bundes und der Länder



BStBK-Präsidium mit den Richter\*innen des Bundesfinanzhofs



Die Geschäftsführer\*innen der Steuerberaterkammern im EU-Parlament



5

Prof. Dr. Hartmut Schwob mit BMF-Steuerabteilungsleiter Dr. Nils Weith



6

BStBK-Präsidentenmitglied Dr. Holger Stein und FIU-Leiter Daniel Thelesklaf

## BStBK IN DEN MEDIEN (AUSWAHL)

1.	<b>Frankfurter Allgemeine Zeitung:</b> „Deutschland im Grundsteuerstreik“, 05.01.2023
2.	<b>Welt am Sonntag:</b> „Endspurt bei der Grundsteuer“, 08.01.2023
3.	<b>Süddeutsche Zeitung:</b> „Wie es jetzt noch mit der Grundsteuer klappt“, 10.01.2023
4.	<b>Spiegel online:</b> „Muss ich für meine Ebay-Verkäufe nun Steuern zahlen?“, 15.01.2023
5.	<b>tagesschau.de:</b> „Endspurt bei der Grundsteuererklärung“, 23.01.2023
6.	<b>Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung:</b> „Das lange Warten auf den Steuerberater“, 29.01.2023
7.	<b>Augsburger Allgemeine:</b> „Grundsteuer-Pleite für den Fiskus“, 29.01.2023
8.	<b>Deutschlandfunk:</b> „Verbände fordern Änderungen bei Bescheiden“, 30.01.2023
9.	<b>Haufe Taxulting online:</b> „Pilotanwender Steuerberaterplattform: Kanzleien sollten sich jetzt intensiv damit beschäftigen“, 09.02.2023
10.	<b>Augsburger Allgemeine:</b> „Präsident der Steuerberater: Deutschland hängt anderen Ländern kolossal hinterher“, 10.02.2023
11.	<b>Spiegel online:</b> „Steuerberater schlagen Entschlackung des Steuerrechts vor“, 10.02.2023
12.	<b>n-tv online:</b> „Deutsches Steuerrecht braucht dringend Reformen“, 10.02.2023
13.	<b>DIE WELT:</b> „Einspruch gegen die Grundsteuer? – Verspreche mir davon gar nichts, außer einem Papierkrieg“, 22.02.2023
14.	<b>DIE WELT:</b> „Grundsteuer: Zweifel am Einspruch“, 23.02.2023
15.	<b>Frankfurter Allgemeine Zeitung:</b> „Millionenfache Steuereinsprüche“, 23.02.2023
16.	<b>Süddeutsche Zeitung online:</b> „Haus geerbt: So lässt sich die Erbschaftsteuer finanzieren“, 13.03.2023
17.	<b>Merkur.de:</b> „Haus geerbt: So lässt sich die Erbschaftsteuer finanzieren“, 14.03.2023
18.	<b>n-tv:</b> „Wer Kapital für die Erbschaftsteuer braucht“, 16.03.2023
19.	<b>Handelsblatt online:</b> „Die besten Steuerkanzleien und Wirtschaftsprüfer 2023“, 23.03.2023
20.	<b>Handelsblatt:</b> „Steuerprofis unter Druck“, 23.03.2023
21.	<b>StB Web:</b> „Nutzungspflicht des beSt“, 23.03.2023
22.	<b>WirtschaftsWoche online:</b> „Steuererklärung 2022 & 2023: Wie viel kostet ein Steuerberater?“, 05.04.2023
23.	<b>Münchner Merkur:</b> „Haus geerbt, Haus weg?“, 08.04.2023
24.	<b>DIE WELT:</b> „Grundsteuerreform: Verbände klagen gegen Grundsteuermodell in elf Ländern“, 18.04.2023
25.	<b>Berliner Morgenpost:</b> „So lohnt sich der Grundsteuer-Einspruch“, 04.05.2023
26.	<b>Frankfurter Allgemeine Zeitung:</b> „Steuerberichte: Viel Aufwand, null Ertrag“, 09.05.2023
27.	<b>DATEV Magazin:</b> „Ausbildung wird modernisiert“, 25.05.2023
28.	<b>Frankfurter Allgemeine Zeitung:</b> „Ein Herz für Steuerberater“, 25.05.2023

29.	<b>Süddeutsche Zeitung online:</b> „Bei Zweitwohnung an mögliche Steuern denken“, 08.06.2023
30.	<b>Handelsblatt:</b> „Vier Vorschläge fürs Steuersystem“, 14.06.2023
31.	<b>Augsburger Allgemeine Zeitung:</b> „Geschenkte Immobilie: Recht und Pflicht von Neueigentümern“, 23.06.2023
32.	<b>DStR 26/2023:</b> „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer? 5. Symposium Lohn im Fokus“, 01.07.2023
33.	<b>Handelsblatt:</b> „Wann sich der Steuerberater lohnt“, 11.07.2023
34.	<b>DStR 28/2023:</b> „Unterschiede und Gemeinsamkeiten der steuerberatenden Berufe in der EU“, 15.07.2023
35.	<b>nwb   29/2023:</b> „Wachstumschance für die Wirtschaft?“, 21.07.2023
36.	<b>Der Betrieb:</b> „Wachstumschancengesetz: Keine neue Mitteilungspflicht für Unternehmen“, 21.07.2023
37.	<b>Münchner Merkur:</b> „Geschenkte Immobilie kann teuer sein“, 22.07.2023
38.	<b>Handwerk Magazin:</b> „Tax Compliance und Steuer-IKS: So agieren Sie auf Augenhöhe mit dem Finanzamt“, 27.07.2023
39.	<b>Süddeutsche Zeitung online:</b> „Viele gezielte Internetverkäufe können an Gewerbe grenzen“, 18.09.2023
40.	<b>Haufe online:</b> „Aktualisierte Hinweise von DStV und BStBK zum Datenschutz“, 26.09.2023
41.	<b>StB Web:</b> „Fälligkeit und Stundung von Forderungen – Dauerbrenner bei den Überbrückungshilfen“, 28.09.2023
42.	<b>Berliner Morgenpost online:</b> „Kippt die Grundsteuer? Was Eigentümer jetzt wissen sollten“, 06.10.2023
43.	<b>Handelsblatt online:</b> „Diese Gebühren verlangt ein Steuerberater im Jahr 2023“, 10.10.2023
44.	<b>Wiesbadener Kurier:</b> „Grenze zum Gewerbe fließend“, 11.10.2023
45.	<b>Rhein-Zeitung:</b> „Privatverkauf oder Handel?“, 02.11.2023
46.	<b>Frankfurter Allgemeine Zeitung:</b> „Die große Corona-Schlussabrechnung“, 03.11.2023
47.	<b>Süddeutsche Zeitung online:</b> „Attraktives Gehaltsplus: Muss ich mein Trinkgeld versteuern?“, 03.11.2023
48.	<b>Handelsblatt online:</b> „So können Sie die Wärmepumpe von der Steuer absetzen“, 09.11.2023
49.	<b>DStR 45/2023:</b> „Wachstumschancengesetz: zu wenig steuerliche Entlastung, zu viel unnötige Bürokratie“, 11.11.2023
50.	<b>Berliner Morgenpost online:</b> „Weihnachtsgeld in Deutschland: Wer bekommt es und wie viel?“, 12.11.2023
51.	<b>Die Rundschau:</b> „Willkommene Sonderzahlung“, 29.11.2023
52.	<b>Märkischer Sonntag Bernau:</b> „Viele gezielte Internetverkäufe können an Gewerbe grenzen“, 23.12.2023

## PRESSEMITTEILUNGEN

Die Bundessteuerberaterkammer veröffentlichte im Jahr 2023 insgesamt 17 Pressemitteilungen.

02.01.2023	Steuerberaterplattform und beSt gestartet
23.01.2023	Fristverlängerung bei der Grundsteuer für beratene Fälle dringend geboten
06.03.2023	DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS mit Bundesfinanzminister Christian Lindner
12.04.2023	Neue Umsetzungshilfe für die Steuerfachangestelltenausbildung
05.05.2023	BStBK veröffentlicht Berufsstatistik 2022
05.05.2023	Steuerfachangestellte: Ausbildung weiterhin bewährter Karriereweg
08.05.2023	DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2023
08.05.2023	BStBK ehrt Dr. Verena Drummer mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2023
07.06.2023	BStBK lädt zum Symposium „Lohn im Fokus“ ein
07.07.2023	BStBK setzt ihre erfolgreiche Symposiumsreihe „Lohn im Fokus“ fort
11.07.2023	Praktikanten von heute sind die Fachkräfte von morgen: BStBK stellt aktualisiertes Praktikanten-Paket vor
19.07.2023	Wachstumschancengesetz: Keine neue Mitteilungspflicht für Unternehmen
25.08.2023	Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus
19.09.2023	Die Steuerberaterplattform erhält den nächsten Use-Case
21.09.2023	BStBK veröffentlicht „Orientierungshilfe Krisenfrüherkennungs- und Sanierungsmandat – Die Rolle des Steuerberaters als Lotse (Berater und Begleiter) bei Unternehmenskrisen“
26.09.2023	Prof. Dr. Hartmut Schwab als Präsident der Bundessteuerberaterkammer bestätigt
28.11.2023	Bewerbungsfrist für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ endet bald

## PODCAST „ZUKUNFT STEUERN – UPDATES DER BStBK“

Pünktlich zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2023 veröffentlichte die BStBK ihren neuen Podcast „Zukunft steuern“ auf den gängigen Plattformen wie Spotify, Apple Podcasts und Co.



Darin spricht die BStBK mit Expert\*innen über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Themen aus der Steuerberatung, wie die Modernisierung der Betriebsprüfung oder die Kanzleinachfolge. Es geht um die digitale Zukunft, neue Herausforderungen im Kanzlei Alltag, aktuelle Steuergesetzgebung, Aus- und Fortbildung u. v. m. Kurzum: alle Themen, die Steuerberater\*innen bewegen. Die Zuhörer\*innen erfahren aktuelle Hintergründe, denn die Expert\*innen steigen tief in die Themen ein.

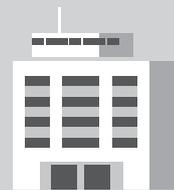
Der Podcast ist auch auf der BStBK-Website verfügbar.

A stylized illustration in a dark red color. At the top, a person is shown from the chest up, standing behind a podium. Below the podium, there are four circular icons representing an audience. The background features a pattern of fine, parallel lines that create a sense of depth and texture.

# SEMINARE



2.277  
Steuerberater\*innen



78 Teilnehmer\*innen  
bei Seminaren zu  
betriebswirtschaftlichen  
Themen

2023

860 Teilnehmer\*innen  
bei Seminaren zu anderen  
berufsrelevanten Themen



1.339 Teilnehmer\*innen  
bei Seminaren und  
Lehrgängen zum  
Internationalen Steuerrecht



# SEMINARE UND LEHRGÄNGE DER BUNDESSTEUERBERATERKAMMER

2023 führte die BStBK insgesamt **81** Seminare und Lehrgänge teils als Präsenzveranstaltung und teils als Live-Webinar sowie **2** Kooperationsseminare durch. Für die BWL-Seminare registrierten sich **78** Personen, an den Seminaren zu aktuellen Brennpunktt Themen nahmen **457** Personen teil und die Themen zum Kanzleimanagement besuchten **403** Steuerberater\*innen. Besonderen Zuspruch fanden weiterhin die Angebote zum Internationalen Steuerrecht. **1.316** Berufsangehörige nahmen an den Seminaren teil. Für den Lehrgang „Fachberater\*in für Internationales Steuerrecht“ meldeten sich **23** Personen an.

## BWL

### **Betriebswirtschaftliche Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien**

Dipl.-Wirtsch.-Inf. Christian Löw, Darmstadt

### **Workshop: Unternehmensbewertung – Anfertigung von Ertragswertgutachten in Anlehnung an IDW S1 (zweitägiger Praxisworkshop)**

Dipl.-Kfm. Wolfgang Kniest, CVA, Frankfurt a. M.

## Aktuelle Brennpunkte

### **Aktuelle Brennpunkte im betrieblichen Sozialversicherungsrecht**

Thomas Muschiol, RA, Freiburg i. Br.

### **Update Datenschutz für Steuerberatungskanzleien**

Dipl.-Staatswiss. Dirk Munker, Raisting

### **Erfolgreich im Steuerstreit: Steuerliche Rechtsbehelfsverfahren digital und analog richtig führen**

Prof. Dr. Michael Hendricks, StB/RA, Bonn  
Dr. Christina Hildebrand, StBin/RAin/FAin f. StR, Bonn

### **Kryptowährungen in Steuer- und Bilanzpolitik**

Dipl.-Kfm. Dipl.-Fw. (FH) Matthias Steger, Potsdam

### **Stromsteuerrechtliche Aspekte & Fragestellungen zu PV-Anlagen**

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Lengerich  
Dr. Karen Möhlenkamp, RAin/Attorney at Law, Düsseldorf

### **Fördermittelberatung für Existenzgründer und Nachfolger**

Dipl.-Vw. Dr. Burkhard Touché, Berlin

### **Update 2023: Zölle und Verbrauchsteuern – Aktuelle Entwicklungen, Rechtsänderungen, Rechtsprechung**

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Lengerich  
Prof. Dr. Michael Wolfgang, StB/FB f. Zölle u. VerbrSt., Münster

### **Must Know Insolvenzrecht für Steuerberater**

Dr. Volker Büteröwe, RA/FA f. Handels- und Gesellschaftsrecht/FA f. StR/FA f. InsR, Heidelberg  
Dr. Thomas C. Fallak, RA, Heidelberg

### **Das „richtige“ Sanierungsverfahren aus steuerlicher Sicht**

Dr. Günter Kahlert, StB/RA, Hamburg

## Internationales Steuerrecht

### **IStR-Grundlagen zum Einstieg und zur Wiederholung**

Prof. Dr. Adrian Cloer, StB/RA, Wiesbaden/Berlin  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)/Berlin

### **Update 2023: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen**

Prof. Dr. Adrian Cloer, StB/RA, Wiesbaden/Berlin  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)/Berlin

### **Remote Work und Auslandsentsendungen: Lohnsteuer, Betriebsstätten und Sozialversicherung**

Ulrich Buschermöhle, Rentenberater, Winterbach  
Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. Dr. Oliver Schmidt, StB,  
Hamburg  
Mathias Schmitt, StB, München

### **Besteuerung ausländischer Betriebsstätten**

Prof. Dr. Christian Schmidt, StB, Nürnberg  
Dipl.-Kffr. Susann van den Ham, StB, Düsseldorf

### **Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht**

Prof. Dr. Adrian Cloer, StB/RA, Wiesbaden/Berlin  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)/Berlin

### **Erbschaftsteuer International**

Dr. Marc Jülicher, RA/FA f. StR, Bonn

### **Internationale Verrechnungspreise – Ermittlung \* Dokumentation \* Steuerliche Risiken**

Dr. Sven Kluge, StB, Bonn  
Dr. Vassil Tcherveniachki, StB, Bonn

### **Brennpunkte des Außensteuerrechts**

Prof. Dr. Adrian Cloer, StB/RA, Wiesbaden/Berlin  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)/  
Berlin

### **Immaterielle Werte (Marken & Technologie) im Internationalen Steuerrecht**

Dr. Jutta Menninger, StB/WP, München

## Kanzleimanagement

### **Der Blick nach innen: Erfolgreiche Kanzleiführung mit Kennzahlen**

Dipl.-Kfm. Mathias Alm, StB, Schöppingen

### **Honorarstrategien in der Steuerberaterkanzlei**

Dr. Gregor Feiter, RA, Düsseldorf

### **Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften für die Steuerberater-Kanzlei**

John Henry Mee, M.Sc., Aachen

### **Effiziente Kanzleiorganisation**

Stefan Dreßler, WP, Traunstein

### **Kanzleiübertragung: So gelingen Verkauf und Übergabe**

Dr. Markus Wollweber, RA/FA f. StR, Köln

## Fachberaterlehrgänge

### **Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“**

Wissenschaftlicher Leiter: Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)

Darüber hinaus führte die Bundessteuerberaterkammer in Kooperation mit der DATEV eG Lehrgänge zum Thema „Wirtschaftsmediation für Steuerberater“ durch.

A stylized house icon in a dark red color, consisting of a triangular roof and a rectangular base. The text is centered within the base of the house.

# **DIE BUNDES- STEUERBERATER- KAMMER**

# PRÄSIDIUM (SEIT SEPTEMBER 2023)



Präsident  
**Dipl.-Ök. Prof. Dr. Hartmut Schwab**  
(StB/FB f. IStR)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer München



Vizepräsident  
**Dipl.-Bw. Volker Kaiser**  
(StB)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Westfalen-Lippe



Vizepräsident  
**Dipl.-Bw. (BA) Dirk Rose**  
(StB/WP/RA/FA f. StR)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Sachsen



Vizepräsident  
**Dipl.-Kfm. Alexander C. Schöffner**  
(StB)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Berlin



Präsidialmitglied  
**Karl-Heinz Bonjean**  
(StB)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Köln



Präsidialmitglied  
**Dipl.-Kfm. Boris Kurczinski**  
(StB)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Schleswig-Holstein



Präsidialmitglied  
**Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert**  
(StB/WP/FB f. IStR)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Nürnberg



Präsidialmitglied  
**Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Uwe Schramm**  
(StB)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Stuttgart



Präsidialmitglied  
**Dipl.-Ing.-oec. Dr. Holger Stein**  
(StB)  
Präsident der Steuerberater-  
kammer Mecklenburg-  
Vorpommern

# GESCHÄFTSFÜHRUNG



Geschäftsführerin  
**Dipl.-Kfm. Bettina Bethge**  
Leiterin Zentralabteilung,  
Personal und Seminare



Geschäftsführerin  
**Claudia Kalina-Kerschbaum**  
LL.M. Taxation (RAin)  
Leiterin Steuern, Recht  
und Öffentlichkeitsarbeit

# AUSSCHÜSSE 2023

Stand: 27.02.2024

## Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“

StB Dipl.-Ing.-oec. Dr. Holger Stein (Vorsitz)

RAin Patricia Brisbois

RA Dr. Gregor Feiter

RA (Syndikus-RA)/FA f. HGR Arne Hundertmark

StB Dipl.-oec. Jochen Philipp

StB/RA/FA f. StR Detlef Mayer-Rödle

StB/RA Dipl.-Kfm. Dr. Marc Schacht

StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Settele

StB/RA/FA f. StR Michael Steinrücke

StB/RA Dipl.-Kfm. Peter Zerwas

**Ansprechpartner in der BStBK:** RA (Syndikus-RA) Stefan Ruppert

## Ausschuss 11 „Geldwäscheprävention“

StB Dipl.-Ing.-oec. Dr. Holger Stein (Vorsitz)

StB/RA Andreas Hintermayer

RAin Sophie Keller

StB/RA/FB f. IStR/FA f. StR Dipl.-Finw. (FH) Lars Kelterborn

StB/RA/FA f. StR Thomas Melcher

StB Dipl.-Kfm. Thomas Remih

Ass. jur. Annamaria Scaraggi-Kreitmayer

StB/RA/FA f. StR André Spak LL.M.

RAin Dr. Christine Varga-Zschau

**Ansprechpartner in der BStBK:** RA Kay Fietkau

## Ausschuss 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

StB Dipl.-Kfm. Alexander C. Schüffner (Vorsitz)

StB Stefan Blöcker

StBin Kathrin Eggert

StB Christopher Gehrig

---

StB/Ldw. Buchst. Peter Geirhos

---

StBin/FBin für den Heilberufebereich Helga Kircher

---

StB Dipl.-Kfm. (FH) Robert Kühnel

---

StBin Silke Lachmann

---

StBin Steffi Lorenz

---

StB Dipl.-Finw. (FH) Sascha Matussek

---

StB Ronald Maul

---

StBin Nadine Michel

---

StBin Dajana Schmitz

---

RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Schöpgens

---

StB Dipl.-Finw. (FH) Andreas Sieverding

---

StB/WP Dr. Anne Stahl

---

StBin Prof. h.c. Jutta Stüsgen

---

**Ansprechpartnerin in der BStBK: RAin Kerstin Brauner**

---

#### **Ausschuss 21 „Steuerberatervergütungsrecht“**

StB Dipl.-Kfm. Alexander C. Schüffner (Vorsitz)

---

StBin/WPin Dipl.-Kffr. Jane Collenberg

---

StB/RB/Ldw. Buchst. Paul Kokott

---

StBin Doris Oesterle

---

StB/vBP/Ldw. Buchst. Bernd Peter Rödel

---

StB Dipl.-Vw. Bernhard Starz

---

StBin/FBin f. IStR Dipl.-Vw. Elena Weismann

---

RAin (Syndikus-RAin) Christina Wingselius

---

**Ansprechpartner in der BStBK: RA Kay Fietkau**

---

#### **Ausschuss 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“**

StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Uwe Schramm (Vorsitz)

---

StB/WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Henning Blank

---

StBin Dipl.-Finw. (FH), Dipl.-Ök. Eike Döring

---

RA Christian Grobler

---

StBin Sabine Lennartz

---

StB/RA/FA f. StR Mark Sembach

---

RAin, Arbeitspsychologin (M.A.) Melanie Wicht

---

StBin Dipl.-Kffr. Prof. Dr. Susanne Schmidt-Pfeiffer

---

**Ansprechpartner in der BStBK: RA Florian Jäckel**

---

#### **Ausschuss 31 „Vereinbare Tätigkeiten“**

---

StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Uwe Schramm (Vorsitz)

---

StB/WP Uwe Helmerking

---

StB/vBP Dipl.-Bw. (FH) Thomas Hener

---

RA Knut Henze

---

StB/FB f. Sanierung u. Insolvenzverwaltung Dipl.-Kfm. Christa Ladinig

---

StB Dipl.-Bw. (BA) Peter Hinrich Meier

---

StB/RA Prof. Holger Meyer

---

StB Dipl.-Bw. Claudia Schmidtke

---

**Ansprechpartnerin in der BStBK: Ass. iur. Ines Beyer-Petz**

---

#### **Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“**

---

StB/WP/RA/FA f. StR Dipl.-Bw. (BA) Dirk Rose (Vorsitz)

---

StB Dipl.-Finw. (FH) Peter Bosse

---

StB/RA/FA f. StR Steffen Bouffleur

---

StB/RA Hendrik Brönnecke

---

StB/FB f. IStR Dipl.-Wi.-jur. (FH) Arne Fischer

---

StB/RA/FA f. StR Dr. Ingo Heuel

---

StB Dipl.-Finw. Thorsten Krain LL.M.

---

StB/WP/RA Dipl.-Finw. Dr. Klaus Voßmeyer

---

**Ansprechpartner in der BStBK: Oliver Glückselig LL.B.**

---

#### **Ausschuss 41 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“**

---

StB/WP/RA/FA f. StR Dipl.-Bw. (BA) Dirk Rose (Vorsitz)

---

StBin Dipl.-Wi.-jur., Dipl.-Finw. (FH) Dr. Stefanie Becker

---

StB/WP Stefanie Claire Blome

---

StB/RA Dr. jur. Ulrich Grünwald

---

RAin/Maître en Droit Dr. Nathalie Harksen

---

StB/RA Dipl.-Finw. (FH) Stefan Heinrichshofen

---

StB Dipl.-Finw. (FH) Thaddäus Schiller

---

**Ansprechpartner in der BStBK: Oliver Glückselig LL.B.**

---

**Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“**

StB Dipl.-Bw. Volker Kaiser (Vorsitz)

StB/RA Dr. Johannes Baßler

StB/RA Dipl.-Vw. Prof. Dr. rer. pol. Adrian Cloer

StB/RA/FB f. IStR/FA f. StR Dipl.-Finw. (FH) Lars Kelterborn

StB/RA/FB f. IStR Dr. jur. Ingo Kleutgens

StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. rer. pol. Christoph Löffler LL.M.

StB/WP/FB f. IStR Dipl.-Kfm. Raimund Mader

StB/FB f. IStR/EC Dipl.-Kfm. Tobias Maldener

StBin/FB f. IStR Dipl.-Finw. (FH) Martina Schach

StB/FB f. IStR Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. Prof. Dr. Christian Schmidt

**Ansprechpartnerin in der BStBK:** Dr. Constanze Schrenk**Ausschuss 60 „Ertragsteuern“**

StB Dipl.-Kfm. Boris Kurczinski (Vorsitz)

StB Dipl.-Kfm. Thomas Brink

StB/vBP Dipl.-Finw. Stefan Einbrodt

StB/RA Dr. Patriz Ergenzinger

StBin/WPin Prof. Dr. Ursula Ley

StB/Ldw. Buchst. Dipl.-Wi.-jur. (FH) Peter Nöscher

StBin/WP/FB f. IStR Monika Wenz

StB/WP Dipl.-Kfm. Peter Zimmert

**Ansprechpartnerin in der BStBK:** StBin Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer**Ausschuss 61 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer“**

StB Dipl.-Kfm. Boris Kurczinski (Vorsitz)

StB/WP Dipl.-Kfm. Michél Herrmann

StBin Carla König-Rother

StB/WP Dipl.-Kfm. Stephan Lange

StBin Dipl.-Wirtschaftsing. (DH) Nina Schüler-Jordan

StB/Ldw. Buchst. Dipl.-Ing. (FH) Walter Sesterhenn

StB/RA Dr. Christian Steger

**Ansprechpartnerin in der BStBK:** Dr. Constanze Schrenk

#### Ausschuss 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

StB Karl-Heinz Bonjean (Vorsitz)

StB Horst Lienig

StBin Alison Siefert, B.A., M.Sc.

StB/vBP Dipl.-Kfm. Peter vom Stein

StB Dipl.Arg.Ing. Ingo Steinbrecher

StBin Karin Willig

StB Elisabeth Wörndl

StBin Ute Zemann-Zipser

**Ansprechpartnerin in der BStBK:** Ass. iur. Ines Beyer-Petz

#### Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

StB Karl-Heinz Bonjean (Vorsitz)

StB Dipl.-Bw. (BA) Tobias Bergbauer

StB/WP Prof. Dr. Gunter Heeb

StB Dipl.-Finw. Ulrich Hesse

StB Dipl.-Kfm. (FH) Lars Henning Nottelmann

StB Dipl.-Finw. Hartmut Ruppricht

StB Richard Schweiger

StB/vBP Dipl.-Kfm. Gerfried Tebben

**Ansprechpartnerin in der BStBK:** StBin Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer

#### Ausschuss 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

StB/FB f. IStR/WP Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert (Vorsitz)

StB/FB f. IStR/WP Dipl.-Kfm. Dr. Michael Böhmer

StB/WP Dipl.-Kffr. Barbara Echinger

StB/WP Dipl.-Ök. Bernhard Ferring

StB/WP Dipl.-Kfm. Günter Helmhagen

StB/WP Dipl.-Kfm. Reinhard Kischel-Leibrecht

StB Dipl.-Kfm. Ralph Wilhelm Pesch

Prof. Dr. Susanne Schmidt-Pfeiffer

StB Dipl. agr. ing. ök. Mario Tiepke

StB/WP Dipl.-Kfm. Akif Wenzel

**Ansprechpartner in der BStBK:** Meik Eichholz M. Sc.

**Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“**

---

StB/FB f. IStR/WP Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert (Vorsitz)

---

StB Dipl.-Bw. (BA) Peter Braun

---

StB Dipl.-Kfm. Matthias Garn

---

StB/WP Dipl. W.Inf. Thomas Georg

---

StB Dipl.-Bw. (FH) Daniel Göllner

---

StB Stefan Groß

---

StB Markus Gutenberg

---

StB Jens Henke LL.M.

---

StB/FB f. IStR/Ldw. Buchst. Nicolas Hofmann

---

StB Dipl.-Bw. (FH) Johannes Hurst

---

StB Dipl.-Vw. Wolf D. Oberhauser

---

RA (Syndikus-RA) Heinz-Georg Krolovitsch

---

StB Carsten Schulz

---

StBin Monika Wirths

---

**Ansprechpartnerinnen in der BStBK:** RAin Sandra Lingnau und Hanna Wolf, MBA

---

# IMPRESSUM

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 104.000 Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstands auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater\*innen und die Ausbildung des Nachwuchses.

## **Bundessteuerberaterkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Behrenstraße 42 | 10117 Berlin  
Postfach 02 88 55 | 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
E-Mail: [zentrale@bstbk.de](mailto:zentrale@bstbk.de)  
Internet: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

## **Verantwortlich für den Inhalt**

Präsident  
Prof. Dr. Hartmut Schwab (StB/FB f. IStR)

**Fotos** BStBK

**Agentur** publicgarden GmbH, [www.publicgarden.de](http://www.publicgarden.de)

**Druck & E-Book** DCM Druck Center Meckenheim GmbH, [www.druckcenter.de](http://www.druckcenter.de)

Stand: 2024



# Bundessteuerberaterkammer und DWS-Organisationen

## **Bundessteuerberaterkammer**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstraße 42 | 10117 Berlin  
Postfach 02 88 55 | 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
E-Mail: zentrale@bstbk.de  
Internet: www.bstbk.de

## **EU-Verbindungsbüro**

Rue Montoyer 25  
1000 BRUXELLES  
Belgien  
Telefon: +32 2 2350100  
Telefax: +32 2 7349117  
E-Mail: bruessel@bstbk.be

## **Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.**

Behrenstraße 42 | 10117 Berlin  
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin  
Telefon: 030 246250-10  
Telefax: 030 246250-50  
E-Mail: info@dws-institut.de  
Internet: www.dws-institut.de

## **DWS Steuerberater Medien GmbH**

Behrenstraße 42 | 10117 Berlin  
Postfach 02 25 53 | 10127 Berlin  
Telefon: 030 288856-6  
Telefax: 030 288856-70  
E-Mail: info@dws-medien.de  
Internet: www.dws-medien.de



